Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Musgegeben zu Rarleruhe, Donnerstag ben 4. Juni 1925.

Inhalt.

Bekanntmachung und Berordnungen: des Justigministers: bas Bersahren vor den Gemeindegerichten; des Justigministers und des Ministers des Innern: über Anderung der Berordnung, der Berkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen; des Ministers des Innern: Ginsuhr von hengsten und Stuten aus Polen, Rusland,
Rumanien, Bulgarien und Jugoslavien.

Befanntmadung.

(Bom 27. April 1925.)

Das Berfahren vor den Gemeindegerichten.

Auf Grund der §§ 115—123 b des Gesehes über die Einführung der Reichsjustizgesehe in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1924 (Geseh- und Berordnungsblatt Seite 257) wird die nachstehende Dienstweisung für die Gemeindegerichte erlassen.

Sie tritt mit dem auf die Berkündung folgenden Tag in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Dienstweisung für Gemeindegerichte vom 10. Mai 1886 (Gesets- und Berordnungsblatt Seite 232) mit ihren späteren Abänderungen aufgehoben. Die für das Jahr 1925 bereits angelegten Tabellen und Register können für dieses Jahr weiter benutzt werden.

Rarlsruhe, den 27. April 1925. Der Juftizminister Trunk.

Dienstweisung für die Gemeindegerichte.

I. Abschnitt.

Allgemeine Beftimmungen.

§ 1.

Stellung und Aufgabe der Gemeindegerichte.

Die Gemeindegerichte sind besondere Gerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Umsang der §§ 9-17.

§ 2

Regelmäßiger Gemeinderichter.

- 1. Die Gemeindegerichtsbarkeit wird durch den Bürgermeifter (Oberbürgermeifter) als Gemeinderichter ausgeübt.
- 2. Ift ein besonderer Stellvertreter des Gemeinderichters nicht ausdrücklich bestellt, so wird der Bürger-

Befet: und Berordnungeblatt 1925.

meifter auch in seiner Eigenschaft als Bemeinderichter burch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

rad of bemeinte gloft Progepartet fo barr

Befonderer Gemeinderichter.

1. Auf Antrag des Bürgermeifters (Oberbürgermeifters) kann das Amt des Gemeinderichters durch Beschluß des Gemeinderats einem anderen Witglied des Gemeinderats übertragen werden.

2. In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern tann mit Genehmigung der Ministerien des Junern und der Justiz auf Antrag des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) durch Gemeindebeschluß das Amt des Gemeinderichters einem Gemeindebeamten übertragen werden.

3. In gleicher Beise werden die erforderlichen Stellvertreter ernannt. Sind solche nicht ernannt, so wird der Gemeinderichter durch den Bürgermeister (§ 2) vertreten.

4. Bon den gemäß Absat 1—3 erfolgten Ernennungen hat der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Amtsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

5. Die Borschriften bes § 74 der Gemeindes ordnung finden auf die gemäß Absat 2 und 3 ernannten Gemeinderichter und Stellvertreter entsprechende Ans

6. Die gemäß Absat 1—3 ernannten Gemeinderichter gelten als "Bürgermeister" im Sinne der
S§ 115—123 b des badischen Einführungsgesetes zu
den Reichsjustizgesetzen, soweit es sich um Borschriften
über das gemeindegerichtliche Berfahren handelt.

8 4.

Musichliefung bom Amte. In Madel

1. Der Gemeinderichter ift von Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

27

1. in Sachen, in welchen er jelbst Partei ist ober in Ansehung welcher er zu einer Partei in bem Berhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten ober Regreßpflichtigen steht;

2. in Sachen feines Chegatten, auch wenn bie Ebe nicht mehr besteht;

3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade versichwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4. in Sachen, in welchen er als Prozesbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesehlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ift.

2. Ift die Gemeinde felbst Brogespartei, so darf ber Gemeinderichter oder deffen Stellvertreter sein Umt nicht ausüben, wenn er zur Bertretung der Gemeinde berufen ift.

3. An die Stelle des ausgeschlossenen Gemeinderichters (Absätze 1 und 2) tritt sein Stellvertreter.

2. In Gemeinben mit gebr als 2000 Einmohnern tann mir Genehmigu.gunndoldle inflierien bes Innern

Außer in den Fällen des § 4 kann der Gemeinderichter wegen Besorgnis der Besangenheit abgelehnt
werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist,
Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtsertigen.
Ablehnung wegen Besorgnis der Besangenheit kann
nicht mehr ersolgen, wenn die Partei vor dem Gemeinderichter sich in eine Berhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.

1966 (rojjoneragendrod & 6.

Hält ber Gemeinderichter das Ablehnungsgesuch für unbegründet, so hat er es dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Andernfalls tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

Dienftaufficht. Beichwerde wegen Bergögerung.

1. Die unmittelbare Dienftaufficht über Die Tätigfeit ber Gemeinbegerichte führen die Amtsgerichte.

2. In der Dienstaufsicht liegt die Befugnis, den Gemeinderichtern die jur geordneten Erledigung der Geschäfte ersorderlichen Beijungen zu erteilen und die geordnete Geschäftsführung nötigenfalls durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

3. Wenn das Gemeindegericht die Erledigung einer Sache ungebührlich verzögert, so können die Parteien sich hierüber beim Amtsgericht beschweren. Über die Beschwerde wird der Gemeinderichter vom Amtsgericht gehört. Das Amtsgericht kann den Gemeinderichter nötigenfalls durch Strasen zur Erledigung der Sache anhalten. Es kann auch das Versahren des Gemeindegerichts für geschlossen erklären. Beschwerde hiergegen sindet nicht statt. Dem Kläger steht sodann frei, deim Amtsgericht Klage zu erheben oder Anträge zu stellen, wobei auch die beim Gemeindegericht erwachsenen Kosten gestend gemacht werden können.

Öffentlichteit, Ginungspolizei.

1. Die Offentlichfeit der Berhandlungen vor dem Gemeindegericht richtet sich nach den Bestimmugen der §§ 169, 172—175 des Gerichtsverfassungsgeses.

2. Dem Gemeinderichter liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sihung ob. Parteien, Zeugen, Sachverständige und bei der Berhandlung nicht beteiligte Personen, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Auordnungen nicht besolgen, tönnen auf Anordnung des Gemeinderichters aus dem Sihungsraum entsernt werden. Auch fann der Gemeinderichter gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige und bei der Berhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sihung einer Ungebühr schuldig machen, eine Ordnungsstrafe in Geld festsehen.

3. Die Entfernung einer Person aus dem Sigungsraum oder die Festsegung einer Ordnungsstrafe und die Veranlassung der Maßregel sind in das Protofoll aufzunehmen.

4. Gegen die Festsehung einer Ordnungsstrafe findet binnen einer Woche von der Befanntgabe an Beschwerde an das Amtsgericht statt.

5. Die Ordnungsstrafe ist nach Rechtstraft ber Festsehung zu erheben und nötigenfalls gemäß § 96 beizutreiben.

II. Abschnitt.

Buftandigkeit der Gemeindegerichte.

§ 9.

Buftandigfeit im allgemeinen.

- 1. Die Gemeinbegerichte find für burgerliche (§ 10) Rechtsftreitigkeiten guftandig, wenn
- 1. sie vermögensrechtliche Ansprüche (§ 11)
- 2. der Gegenstand des Anspruches in Geld oder Geldeswert den Betrag von 60 AM

3. beide Barteien in ber Gemeinde ihren Bohnfit, eine Diederlaffung ober ben Aufenthalt im Ginne ber §§ 16 und 20 ber Bivilprozeßordnung haben (§§ 13-16).

2. Richt guftandig find die Gemeindegerichte für

die in § 17 bezeichneten Sachen.

3. Cachen, für die hiernach die Buftandigfeit des Gemeindegerichts begründet ift, tonnen nur mit Buftimmung des Gegners beim Amtsgericht anhängig gemacht werden. Die Borfchrift des § 7 Abfat 3

letter Cat bleibt unberührt.

4. Der Gemeinderichter ift gur Berhandlung und Enticheidung einer Sache, in welcher feine Buftandigfeit an fich begrundet ift, verpflichtet; er barf die Berhandlung und Enticheidung nicht etwa beshalb ablehnen, weil ihm die Sache befonders weitläufig ober schwierig erscheint.

Bürgerliche Rechtsftreitigfeiten.

1. Bürgerliche Rechtsftreitigfeiten (§ 1, § 9 Abfat 1) find im allgemeinen Streitigkeiten über Unfprüche und Berbindlichkeiten auf Grund bes Brivatrechts. Das Brivatrecht dient jur Regelung bes Berfehrs ber

Bürger untereinanber.

2. 3m Gegenfat jum Privatrecht fteht bas öffentliche Recht, bas fich auf die Unterwerfung bes einzelnen unter die Bewalt des Staates, ber Gemeinde ober einer sonstigen öffentlichen Gemeinschaft bezieht. Streitigfeiten über Unfpruche und Berbindlichfeiten iffentlichrechtlicher Urt find von ber Buftanbigfeit Der Bemeindegerichte ausgeschloffen. Soweit auf Diefem Bebiet ben Burgermeiftern eine Buftanbigfeit eingeraumt ift, handeln fie nicht als Gemeinderichter, fondern als Berwaltungsbehörden; auf folche Berfahren finden die Borichriften über Gemeindegerichtsbarkeit feine Anwendung.

§ 11.

Bermögensrechtliche Aufprüche.

1. Bermögensrechtliche Uniprüche (§ 9 Abfat 1 Rr. 1) find folche, deren Gegenstand in Geld ober Beldeswert besteht. Beifpielsweise gehoren hierher Streitigfeiten über Anfpruche aus Bertragen (3. B. Rauf, Miete, Darleben, Burgichaft ufw.) und unerlaubten Sandlungen, über Eigentum oder andere Rechte an beweglichen ober unbeweglichen Gachen und über erbrechtliche Aniprüche.

2. Ferner unterliegen beim Borhandenfein ber übrigen Boraussehungen Bollftredungsgegenklagen und Bidersprucheflagen gemäß §§ 767, 771 ber Bivilprozegordnung (vgl. § 123 Abfat 2 des Ginführungsgefetes zu den Reichsjuftiggefeten) und die in § 23

Dr. 2 bes Gerichtsverfaffungsgefetes bezeichneten Sachen mit Ausnahme bes Aufgebotsverfahrens und der in § 17 Dr. 5 bezeichneten Rlagen ber Buftanbigfeit ber Gemeinbegerichte. fann von den Barr

3. Bürgerliche Rechtoftreitigfeiten, welche andere als vermögensrechtliche Anjpruche gum Gegenftand haben, wie Chefachen oder Rechtsftreitigfeiten über die Feitstellung bes Rechteverhaltniffes zwischen Eltern und Rindern, find ber Buftandigfeit ber Gemeindes gerichte ichlechthin entzogen.

§ 12.

ammired ammeline in Streitwert. gibnio gerna

1. Der Buftandigfeit der Gemeindegerichte unterliegen bürgerliche Rechtsftreitigfeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 60 Reichsmart (§ 9 Abfat 1 Rr. 2).

2. Für Gachen mit höherem Streitwert find Die Gemeindegerichte nicht guftandig; ihre Buftandigfeit fann auch burch Bereinbarung ber Parteien nicht begründet werden. In Sachen mit hoherem Streitwert fann ber Bürgermeifter nicht in feiner Gigenschaft als Gemeinderichter angerufen und tätig werden.

3. Der Wert bes Streitgegenftandes ift nötigenfalls von bem Gemeinderichter nach pflichtmäßigem Ermeffen festzuseben. Für die Wertsberechnung ift ber Beitpunkt ber Erhebung ber Rlage (§ 29) maßgebend; jedoch ift die Buftanbigfeit bes Gemeindegerichts bann nicht mehr begrundet, wenn infolge einer Erweiterung bes Mageantrags ber Streitwert bie Summe bon 60 Reichemark überfteigt. Früchte, Rugungen, Binfen, Schaben und Roften werben bann nicht mitgerechnet, wenn fie als Rebenforderungen geltend gemacht werben. Bei Ansprüchen aus Bechieln im Ginne Der Bechielordnung find Binjen, Roften und Provifion, welche außer ber Bechjelfumme geforbert werben, als Reben= forberungen anzusehen. Mehrere in einer Rlage geltend gemachte Uniprüche werden gufammengerechnet; bagegen findet eine Busammenrechnung ber Forderung bes Rlagers und einer etwa vom Beflagten geltenb gemachten Gegenforberung nicht ftatt. 1500 est tistand

triben, melde ibre \$ 13. afre when Muleur

Der Gemeindegerichtsbarteit unterworfene Berfonen.

1. Die Bemeindegerichte find nur guftanbig, wenn beide Parteien in ber Gemeinde ihren Bohnfit, eine Rieberlaffung ober ben Aufenthalt im Ginne ber §§ 16 und 20 ber Bivilprozefordnung haben (§ 9 Abfat 1 Dr. 3). Es genügt, wenn die eine Bartei den Bohnfit, die andere eine Riederlaffung oder ben Aufenthalt uiw. ober die eine Bartei eine Rieberlaffung, die andere ben Aufenthalt ufw. ober auch wenn beibe Barteien bloß eine Dieberlaffung ober ben Aufenthalt ufm. in ber Gemeinde haben.

2. Auf bie in Abjat 1 bezeichnete Borausjetung fann von den Barteien nicht verzichtet werden.

3. Auf die nach Abfat 1 einmal begrundete Buftandigfeit des Gemeindegerichts bleibt eine erft nach Erhebung ber Rlage (§ 29) eintretende Beranderung ber jene Buftandigfeit begrundenden Umftande (Begjug, Aufhebung ber Riederlaffung ufm.) ohne Ginflug.

§ 14.

Wohnfit.

1. Der Bohnfit der natürlichen Berfonen bestimmt fich nach §§ 7-11 des Burgerlichen Gefetbuches.

2. Der dem Bohnfit natürlicher Berfonen entiprechende Sit ber Gemeinden, der Korporationen, fowie berjenigen Gefellichaften, Benoffenschaften ober anderen Bereine, und berjenigen Stiftungen, Anftalten und Bermögensmaffen, welche als folche verflagt werden fonnen, wird regelmäßig burch ben Ort bestimmt, wo die Berwaltung geführt wird. Beim Fistus ift maßgebend ber Git der Behörde, welche berufen ift, ihn in dem Rechtsftreite zu vertreten. (BBB. §§ 21 bis 89, 3PD. §§ 17, 18).

§ 15.

Rieberlaffung.

Berjonen, welche in der Gemeinde einen Bohnfig nicht haben, unterfteben der Berichtsbarfeit des Bemeindegerichts, wenn fie in der Bemeinde eine Riederlaffung (§ 9 Abfat 1 Dr. 3, § 13 Abfat 1) haben, b. h. ein Erwerbsgeschäft (Fabrit, Sandlung oder anderes Gewerbe, auch landwirtschaftliches Gut) befigen und betreiben, von welchen aus unmittelbar Beichäfte geichloffen werden.

§ 16. Anfenthalt.

Berjonen, welche in der Bemeinde weder Bohnfit noch Riederlaffung haben, unterftehen der Gerichts= barteit bes Gemeinderichts,

1. wenn fie fich in ber Bemeinde unter Berhalt= niffen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von langerer Dauer hinweifen, insbefondere als Dienftboten, Sands und Fabrits arbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge aufhalten (BBD. § 20), auch wenn die Bartei im Augenblid der Rlagerhebung fich gerade nicht in ber Gemeinde befindet;

2. wenn fie fich gur Beit ber Rlagerhebung in ber Bemeinde, gleichviel feit wann und auf wie lange, aufhalten, vorausgeset, daß fie ihrer Buftandigfeit gur Erlaffung von Arreftbefehlen

überhaupt (alfo auch auswärts) feinen Bohn= fit haben (BPD. § 16).

Bon ber Buftanbigfeit ber Gemeindegerichte ausge: "ichloffene Cachen.

Bon der Buftandigkeit der Gemeindegerichte find ichlechthin ausgeschloffen:

1. Diejenigen burgerlichen Rechtsftreitigfeiten, für welche die Landgerichte ohne Rudficht auf den Wert bes Streitgegenftandes ausschließlich guftändig find (GBG. § 71 Abfat 2 und 3, bab. E. R.36 §3.). Dahin gehören insbefondere Anfprüche ber Staatsbeamten gegen ben Staat aus ihren Dienftverhältniffen fowie Unfpruche gegen Beamte wegen überschreitung ihrer Befugniffe und bergleichen;

2. die gur Buftandigfeit von Sondergerichten (Bewerbes, Raufmannss, Arbeitsgerichten, Innungen, Innungsichiedsgerichten uiw.) ge-

hörenden Sachen;

3. die in § 115 a Abjat 1 des babifchen Ginführungsgesetes zu den Reichsjuftiggefeten bezeichneten Rlagen inbezug auf außerhalb bes Gemeindebegirfs gelegene Grundftude. Bei ben eine Belaftung betreffenden Rlagen ift die Lage bes belafteten Grundftudes maggebend;

4. die in § 115 a Abfat 2 Sat 1 des badischen Einführungsgesetes zu ben Reichsjuftiggeseten

bezeichneten Sachen;

5. Rlagen auf Erfat von Bilbichaben.

Soweit der Bürgermeifter bei ber Feftstellung bes Schadens mitzuwirfen hat, wird er nicht in feiner Eigenschaft als Gemeinderichter tätig;

6. Rlagen aus bem Reichsgeset über Mieterschut und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBI. Teil I Seite 353).

III. Abschnitt.

Verfahren vor den Gemeindegerichten im allgemeinen.

§ 18.

Arten des Berfahrens.

1. Die Entscheidung erfolgt in der Regel nach mündlicher Berhandlung und Anhörung der Parteien (ordentliches Berfahren §§ 25-39).

2. Als abgefürztes Berfahren, welches fich insbefondere gur Beltendmachung unbeftrittener Anfprüche eignet, ift das Mahnverfahren vorgesehen (§§ 40-51).

3. Ferner find die Gemeindegerichte innerhalb

und einstweiligen Berfügungen (§§ 52—63) und in dem in den §§ 64—70 bezeichneten Umfang zur Mitwirfung bei der Zwangsvollstreckung berufen.

§ 19.

Prüfung ber Buftandigfeit.

1. Der Gemeinderichter hat zunächst zu prüfen, ob die Zuständigkeit des Gemeindegerichts überhaupt begründet ist (§§ 9-17).

2. Stellt er sest, daß die Sache nicht zur Zuständigkeit des Gemeindegerichts gehört, so hat er den
Antragsteller darüber zu belehren, an welche Behörde
(3. B. Amtsgericht, Landgericht, Kausmanns-, Gewerbegericht, Mieteinigungsamt usw.) er sich zu wenden hat.
Auf Antrag einer Partei hat sich der Gemeinderichter
durch förmliche Entscheidung (§§ 33 ff.) für unzuständig
zu erklären.
§ 20.

Bartei: und Prozeffähigteit. Gefenliche Bertretung.

Der Gemeinderichter hat weiter barauf zu achten,

1. ob Kläger und Beklagter rechtsfähig und bamit
parteifähig sind (BPD. §§ 50 ff., BBB. § 1
und §§ 21—89). Rechtsfähige juristische Personen sind insbesondere eingetragene Bereine,
Stiftungen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften
mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften. Ein nicht rechtsfähiger Berein kann
nicht klagen, wohl aber als solcher verklagt
werden. Offene Handesgesellschaften können
klagen und verklagt werden. Ein Kaufmann kann
unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

- 2. ob die Parteien prozekfähig sind, d. h. ob sie vor Gericht stehen und Prozekhandlungen selbst ober durch einen von ihnen bestellten Bertreter rechtswirtsam vornehmen können. Eine Person ist insoweit prozekfähig, als sie sich durch Berträge verpslichten kann. Die Prozekfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Shefrau ist, nicht beschränkt. Nicht prozekfähig sind Geschäftsunfähige (BGB. § 104) und die in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen (BGB. §§ 106—114). Windersährige, die das siebente Lebenssahr vollendet haben, sind jedoch, insoweit prozeksähig, als sie nach den §§ 112, 113 des bürgerlichen Gesethuchs unbeschränkt geschäftsfähig sind.
- 3. ob nichtprozeffähige Parteien gesehmäßig verstreten find.

§ 21.

Mangel der Parteifähigfeit, der Prozeffähigfeit oder Der Bertretungsbefugnis.

1. Ift der Kläger oder der Beklagte nicht parteifähig (§ 20 Rr. 1), so ist die Klage abzuweisen.

2. Ergibt sich, daß die Prozeßfähigkeit einer Partei (§ 20 Nr. 2) oder die Bertretungsbesugnis eines gessehlichen Bertreters (§ 20 Nr. 3) sehlen, so hat der Gemeinderichter auf Beseitigung des Mangels hinzuwirken und eine Frist zur Beseitigung zu bestimmen. Zur Prozeßführung darf die Partei oder der gesehliche Bertreter nur zugelassen werden, wenn mit dem Berzug Gesahr für die Partei verbunden ist. Ein Urteil darf erst erlassen werden, wenn der Mangel beseitigt oder die zur Beseitigung bestimmte Frist abgelausen ist. Wird der Mangel bis zum Ablauf der Frist nicht beseitigt, so ist die Klage abzuweisen. Ein Bergleich darf erst beurkundet werden, wenn der Mangel behoben ist.

3. Die Abweisung der Rlage hat durch formliche

Enticheidung (§§ 33 ff.) zu erfolgen.

§ 22.

Bevollmächtigte und Beiftande.

1. Die Parteien können vor dem Gemeindegericht entweder selbst verhandeln oder sich durch jede prozeße fähige (§ 20 Nr. 2) Person als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Partei, welche selbst verhandelt, kann mit jeder volljährigen Person als Beistand erscheinen.

2. Der Bevollmächtigte hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 51 die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Bollmacht, welche zu den Aften abzugeben ist, nachzuweisen. Im Falle des Mangels der Bollsmacht sinden, soweit deren Nachweis erforderlich ist, die Bestimmungen des § 21 Absah 2 und 3 entsprechende Anwendung, jedoch darf ein Bergleich unter dem Borbehalt der Genehmigung des Bertretenen beurfundet werden. Ist zu der Zeit, zu welcher die Entscheidung erlassen wird, die Genehmigung nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozessührung Zugelassene zum Ersah der dem Gegner insolge der Zulassung erwachsenen Kosten zu verurteilen; auch hat er dem Gegner die insolge der Zulassung enstandenen Schäden zu ersehen.

3. Bevollmächtigte und Beiftande, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, können von dem Gemeinderichter zurückgewiesen werden. Eine Ansechtung dieser Ansordnung findet nicht statt.

4. Rechtsanwälte, deren rechtskundige Stellvertreter, Arbeitersefretare, Gewerkschafts-, Bartei- und
Berbandsbeamte sowie Personen, denen das mündliche Berhandeln vor Gericht durch Anordnung des Justizministeriums gestattet ist, können nicht zuückgewiesen werden. § 23.

Megelung des Berfahrens im allgemeinen. Bujug des Matidreibers. Erledigung durch Setretariatsbeamte.

1. Soweit besondere Bestimmungen nicht bestehen, ist das Berfahren dem freien Ermessen des Gemeinderichters überlassen. Er hat den Sachverhalt mit den Parteien zu erörtern und die Herbeisührung eines gütlichen Ausgleichs zu versuchen. Einigen sich die Parteien nicht, so hat er das weitere Bersahren so zu gestalten, daß durch allseitige Erörterung und Ausstäutung eine gerechte Entscheidung ermöglicht wird.

2. Der Gemeinderichter fann zu schriftlichen Arbeiten, insbesondere für die Riederschrift der Protofolle und der Entscheidungen, sowie für die Führung der Tabellen den Ratschreiber oder einen anderen Gemeinde-

bedienfteten verwenden.

3. Die selbständige Erledigung von Dienstgeschäften burch Sefretariatsbeamte in den Städten und in den großen Gemeinden richtet sich nach § 123 b des Einführungsgesehes zu den Reichsjustigesehen.

8 24

Wiederaufnahme bes Berfahrens.

Auf die Wiederaufnahme eines durch rechtsträftige Entscheidung des Gemeindegerichts geschlossenen Berschrens finden die Borschriften der §§ 578 — 591 der Zivilprozegordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klagen auf Wiederaufnahme bei dem Amtsgericht zu erheben sind.

IV. Abschnitt.

Ordentliches Verfahren.

§ 25.

Rein Borgeben bon Amtswegen.

1. Der Gemeinderichter hat nicht von Amtswegen, fondern nur auf Antrag vorzugehen.

2. In der Entscheidung darf er nicht über die Anträge der Barteien hinausgehen. Darüber, welche Bartei die Kosten des Bersahrens zu tragen hat, muß er jedoch bei der Entscheidung der Hauptsache auch ohne Antrag von Amtswegen entscheiden.

Befergung jember Mec. 26 0 gologenheiten neichblis

Gewährung rechtlichen Gehors. Gutlicher Musgleich.

1. Für das Berfahren gilt als Hauptgrundsat, daß der Gemeinderichter vor der Entscheidung die Parteien zu hören und nach Möglichkeit die Herbeiführung eines gütlichen Ausgleiches zu versuchen hat.

2. Der Zweck des Berfahrens gebietet, den Barteien mündliches Gehör zu gewähren und zwar in einem Termin, in welchem unter der Leitung des Gemeinderichters in mündlicher Rede und Gegenrede

das Streitverhältnis zwischen den Parteien zu erörtern ift.

3. Daß beide Parteien auch wirklich zur Sache sich hören lassen, ist jedoch nicht erforderlich; es genügt, daß ihnen hierzu Gelegenheit geboten war. Dadurch, daß eine Partei von der Gelegenheit keinen Gebrauch macht, wird der Gemeinderichter nicht gehindert, eine Entscheidung zu erlassen. Bergleiche § 31.

\$ 27.

Freiwilliges Ericheinen ber Parteien. Drbentliche Gerichtstage.

- 1. Die Parteien fonnen freiwillig, ohne daß Terminsbestimmung und Ladung vorausgegangen sind, jur Berhandlung ber Sache vor dem Gemeindegericht erscheinen.
- 2. Der Gemeinderichter hat in diesem Falle die Berhandlung vorzunehmen, oder wenn er anderweit in Anspruch genommen ist, einen späteren Termin zur Berhandlung sosort zu bestimmen und den Parteien mündlich zu eröffnen.
- 3. Der Gemeinderichter kann bestimmte Tage sestsetzen, an welchen die Parteien in der angegebenen Beise zur Berhandlung vor dem Gemeindegericht erscheinen können. Die Festsetzung solcher ordentlicher Gerichtstage ist in ortsüblicher Beise öffentlich bekannt zu geben.

§ 28.

Terminsbestimmung und Ladung.

1. Bon dem Falle des § 27 abgesehen, bestimmt der Gemeinderichter auf schriftlich oder mündlich gestellten Antrag einer Partei den Termin zur Bershandlung und benachrichtigt hiervon beide Teile, den Gegner des Antragstellers unter abschriftlicher Mitteilung der dem Antrage etwa beigefügten Begründung.

2. Hat der Kläger eine Klage, welche einen bestimmten Antrag nebst Begründung enthält, eingereicht oder zu Protokoll des Gemeindegerichts erklärt,
so erfolgt die Ladung des Gegners unter abschriftlicher Mitteilung der Klageschrift oder des diese
enthaltenden Protokolls im Bege der Zustellung
(§§ 72 ff.)

§ 29.

Alagerhebung.

1. Die Erhebung der Klage erfolgt im Fall des § 28 Absat 2 durch Zustellung der Klagschrift oder des diese enthaltenden Protofolls nebst Terminsbestimmung an den Gegner.

2. Andernfalls erfolgt die Erhebung der Klage durch mündlichen Bortrag im Berhandlungstermin. In diesem Fall find die Anträge nebst den von den Barteien gegebenen Begründungen im Berhandlungsprotofoll festguftellen.

3. Die Klage gilt im Fall bes Absațes 1 mit der Zustellung an den Beklagten, im Fall des Absațes 2 mit dem Bortrag als erhoben.

Died gult auch, wenn b.06 & berburg beim

Berhandlung im Termin bei Anwejenheit beider Barteien.

1. Erscheinen im Termin beide Parteien, jo haben fie ihre Antrage mundlich zu ftellen und zu begründen.

2. Kommt ein gütlicher Ausgleich (Bergleich) nicht zustande, so hat der Gemeinderichter den dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalt insoweit zu ermitteln, als er dies zur Erlangung der Entscheidungsgrundslagen für ersorberlich hält.

3. Der Gemeinderichter hat dahin zu wirken, daß die Parteien fich über alle erheblichen Tatfachen

bestimmt und vollständig erflaren.

4. Er kann ferner Zeugen und Sachverständige, die auf Ladung erscheinen oder von den Parteien mitgebracht werden, vernehmen, einen Augenschein einnehmen, sowie anordnen, daß die Parteien die in ihren händen befindlichen, auf die Sache bezüglichen Atten und Urfunden vorlegen. Er kann auch in geeigneten Fällen Personen, welche als Zeugen in Betracht kommen, schriftlich auffordern, bestimmte Beweisfragen schriftlich zu beantworten und die Antwort dem Gemeindegericht einzureichen.

5. Der Gemeinderichter kann zur besseren Auftlärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und zwar auch dann, wenn diese durch einen Bevollmächtigten vertreten ift.

6. Kommt eine Partei einer der in den Absähen 3, 4 und 5 bezeichneten Anordnungen nicht nach, so ist es Sache des Gemeinderichters, dieses Verhalten der Bartei entsprechend zu würdigen.

7. Bur Beeidigung von Zeugen und Sachverftandigen, sowie zur Abnahme von Parteieiden und eidesftattlichen Berficherungen ist der Gemeinderichter nicht besugt.

31. maintena na T galdie

Berjahren beim Ausbleiben einer Partei.

1. Erscheint im Termin nur eine der Parteien, so ist, wenn die nicht erschienene Partei zum Termin geladen war, hierdurch auch ihr das vorgeschriebene Gehör (§ 26) gewährt; der Gemeinderichter hat alsbann nach freiem Ermessen das weiter einzuhaltende Bersahren zu bestimmen.

2. Er wird hierbei erwägen, welche Bedeutung bem Richterscheinen ber Partei beizulegen ift. Er tann, wenn bies beantragt wird, ben Kläger unter Bezugnahme auf sein Richterscheinen mit ber Klage

abweisen, den Beklagten unter Bezugnahme auf sein Nichterscheinen verurteilen; er kann aber auch nach Umständen hiervon absehen, die Parteien auf einen anderen Termin laden und bis dahin die Entscheidung aussehen.

3. Eine Entscheidung ist nur zuläffig, wenn die nicht erschienene Partei zum Termin ordnungsmäßig geladen und wenn, falls der nichterschienene Teil der Beklagte ist, dem Beklagten die Klage vor dem Termin ordnungsmäßig zugestellt war (§§ 28 Absat 2, 29 Absat 1).

4. Eine Bertagung hat zu erfolgen, wenn die Boraussehungen des Absates 3 nicht vorliegen. Sie kann erfolgen, wenn der Gemeinderichter weiß oder annehmen darf, daß die nichterschienene Partei durch besondere Gründe am Erscheinen verhindert war, und anzunehmen ist, daß sie ungeachtet des Nichterscheinens weiterhin ihre Ansprüche verfolgen oder den Anspruch des Gegners bestreiten werde.

\$ 32.

Grledigung burd Bergleich. Prototoll.

1. Kommt in der Verhandlung vor dem Gemeinderichter ein Vergleich unter den Parteien zustande, so ist er zu Protokoll sestzustellen. Auf eine klare und bestimmte Absassung des Vergleichs hat der Gemeinderichter hinzuwirken.

2. Das Protofoll (Abfat 1 Sat 1) enthält:

- 1. den Ort und die Zeit der Berhandlung,
- 2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Bertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
- 3. ben Gegenftanb bes Streites,
- 4. ben Inhalt bes Bergleichs.
- 3. Das Protofoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, ist zu bemerken. Das Protofoll ist von den Beteiligten und dem Gemeinderrichter zu unterschreiben. Wenn eine Unterschrift unterbleibt, ist der Grund der Nichtunterzeichnung anzugeben.

Anderweite Erledigung. Prototoft.

1. Kommt ein Bergleich nicht zustande und erledigt sich die Sache auch nicht auf andere Beise (3. B. durch Rücknahme der Klage, durch Berzicht auf den Anspruch, durch Bereinbarung der Parteien, daß die Sache beruhen solle usw.), so hat der Gemeinderichter eine Entscheidung zu erlassen.

2. Aber die Berhandlung ift ein der Borschrift des § 32 Absat 2 Rr. 1—3 entsprechendes Protofoll aufzunehmen. In dasselbe sind die Anträge und Erflärungen der Parteien, sowie die Entscheidung aufzunehmen. Der Gemeinderichter ist nicht verpflichtet, die
Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Beifügung
einer kurzen schriftlichen Begründung wird jedoch
empsohlen. Die Entscheidung nebst etwaiger Begründung kann auch dem Protokoll als Anlage beigehestet
werden. Im übrigen bestimmt der Gemeinderichter,
welche Borgänge in das Protokoll aufzunehmen sind.
Hat eine Bernehmung von Zeugen oder Sachverständigen stattgefunden, so soll dies im Protokoll seitgestellt
werden.

3. Das Protofoll und die etwaige Anlage find vom Gemeinderichter zu unterzeichnen.

fagn griofgen, wenn 2.86 &

Gröffnung ber Enticheibung.

Die Entscheidung ist den Parteien mündlich oder durch Zustellung zu eröffnen. Die mündliche Eröffnung ist im Protokoll (§ 33 Absatz 2 und 3) festzustellen. Daß und wann die Zustellung ersolgt ist, muß aus den Akten ersichtlich sein. Bergleiche § 36.

\$ 35.

Enticheidung über die Roften.

- 1. Die Entscheidung muß sich auch auf die Kosten erstrecken.
- 2. Die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, umfaßt auch die Pflicht, die dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten. Über die Höhe der von der unterlegenen Partei dem obsiegenden Gegner zu erstattenden Kosten entscheidet der Gemeinderichter nach freiem Ermessen. Er hat hierbei zu prüfen, ob und inwieweit die Kosten notwendige waren.
- 3. Gebühren und Reisekosten eines Bollmächtigen oder Beistandes sind von der Erstattung ausgeschlossen. In den Städten und großen Gemeinden (§ 3 Absah 1 der Gemeindeordnung) sowie in den Gemeinden, die Sit eines Amtsgerichts sind, sind jedoch bei Streitswerten von mehr als 30 Reichsmark die Gebühren und Auslagen eines Prozesbevollmächtigten von der Partei, der die Kosten auferlegt sind, dem Gegner nach Maßgabe der §§ 91 und folgende der Zivilprozessordnung zu ersehen; Reisekosten sind auch in diesem Fall nicht erstattungsfähig.
- 4. Der Gemeinderichter soll in der Entscheidung der Hauptsache, wenn möglich, auch die Höhe der dem obsiegenden Gegner zu erstattenden Kosten sestiegen. Ist diese Festsehung nicht möglich, so erfolgt sie in einem nachträglichen besonderen Versahren, auf welches die Bestimmungen der §§ 26 ff. entsprechende Unwensdung sinden; jedoch wird hier unter Umständen schriftsliches Gehör des Gegners genügen.

§ 36.

Bernfung auf den ordentlichen Rechtsweg.

1. Gegen die Entscheidung des Gemeinderichters steht den Parteien die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung beim Ausbleiben einer Bartei (§ 31 Absat 3) ergangen ist.

2. Die Notfrist beginnt für jede Partei mit der an sie ersolgten mündlichen Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung, wobei der Tag der Eröffnung oder

Buftellung nicht mitgerechnet wird.

Ginlegung der Berufung.

- 1. Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ist beim Gemeindegericht schriftlich oder zu Protofoll zu erklären. Im ersteren Fall ist der Tag der Gintunft sofort auf dem Schriftstück zu vermerken. Während der Sitzung des Gemeindegerichts kann der Gemeinderichter die Entgegennahme der Berufungserklärung ablehnen.
- 2. Aber die erhobene Berufung ift unter Angabe bes Tages, an welchem die Berufung beim Gemeindegericht eingegangen oder zu Protofoll erklärt ift, der Partei, welche Berufung erhoben hat, eine Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu erteilen.

3. Nach erhobener Berufung hat das Gemeindegericht die Aften unverzüglich dem Amtsgericht vorzulegen. Darüber, ob die Berufung in der gesehlichen Form und Frist eingelegt ift, entscheidet das Amtsgericht.

4. Die Bollstreckung der Entscheidung des Gemeindegerichts wird durch Einlegung der Berufung nicht gehemmt, es sei denn, daß das Amtsgericht, an welches Anträge auf Einstellung der Bollstreckung der angesochtenen Entscheidung zu richten sind, die Einstellung verfügt. Der Gemeinderichter soll die Partei, welche Berufung eingelegt hat, hierüber belehren und zwar, salls die Berufung zu Protokoll des Gemeindegerichts erklärt ist, mündlich, andernfalls in der nach Absat 2 zu erteilenden Bescheinigung.

8 38

Wiedereinsetung in den borigen Stand.

- 1. Hat eine Partei die Notfrist zur Einlegung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg verssäumt, so wird ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom Amtgericht gewährt, wenn sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zusfälle verhindert war, die Notfrist einzuhalten.
- 2. Die Biedereinsetzung muß innerhalb einer Frift von zwei Bochen beantragt werden. Diese Frift be-

ginnt mit bem Tage, an welchem bas Hinbernis ge- | hoben ift. Rach Ablauf eines Jahres vom Ende ber verfäumten Rotfrift an gerechnet fann die Wiedereinjehung nicht mehr beantragt werden.

§ 39.

Untrag auf Wiebereinsehung.

1. Der Wiedereinsetzungsantrag ift beim Gemeindegericht zu Protokoll oder schriftlich zu stellen. Im letteren Fall ist der Tag der Einkunft sofort auf dem Schriftstück zu vermerken.

2. Der Antrag muß enthalten:

1. die Tatsache, auf Grund deren die Wiedereinsetzung beantragt wird,

2. Die Mittel für beren Glaubhaftmachung,

3. die Einlegung der Berufung auf den ordents lichen Rechtsweg oder, wenn diese schon eingeslegt ift, die Bezugnahme hierauf.

3. Dem Amtsgericht find die Aften unverzüglich jur Entscheidung (§ 38 Absat 1) vorzulegen.

V. Abschnitt.

Mahnverfahren.

§ 40.

mid myen durid mal Buftandigfeit.

1. Die Gemeindegerichte sind in den an sich zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen auch für das Mahnversahren zuständig.

2. Sie haben über die im Wege des Mahnversahrens zu erledigenden Sachen eine Mahntabelle (abgefürzte Bezeichnung M) nach dem angeschlossenen Muster 1 zu führen, welche jahrweise neu anzulegen ist.

3. Die zu einer Mahnsache gehörenden Schrifts ftücke werden mit der Ordnungszahl des Tabellenseintrags bezeichnet und mit den dazu gehörigen Zustellungsurfunden in Sammelatten vereinigt.

§ 41.

Boraussehungen des Mahnberfahrens.

1. Das Mahnverfahren findet nur bei solchen Ansprüchen statt, welche die Zahlung einer bestimmten Gelbsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande haben.

2. Das Mahnversahren ist nicht zulässig, wenn nach dem Vorbringen des Gläubigers die Geltendsmachung seines Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Bustellung an den Schuldner im Austande oder durch öffentliche Bekanntmachung ersolgen müßte.

Gefet: und Berordnungeblatt 1925.

modellen in the \$ 42.45 of modelle no

Gefuch um Bahlungsbefehl.

1. Das Gesuch um Erlassung bes Bahlungsbefehls muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort,

2. ben Betrag ober Gegenftand bes Unfpruchs unter genauer Angabe auch ber Nebenforberungen (Binfen und Roften),

3. den Grund des Anspruchs, d. h. die Tatsachen oder das Rechtsverhältnis, woraus der Anspruch abgeleitet wird,

4. die Erflärung, bag ein Bahlungsbefehl beantragt werbe.

2. Das Gesuch tann schriftlich ober mündlich gestellt werden; im letteren Falle ist die Aufnahme eines Protofolls nicht erforderlich; vielmehr genügt der Eintrag in die Mahntabelle. Eine Mitteilung des Gesuchs an den Schuldner oder dessen Anhörung vor der Entscheidung sindet nicht statt.

\$ 43.

Berfügung auf bas Gefuch, insbefondere Burudweifung.

1. Der Gemeinderichter hat zu prüfen, ob seine Zuständigkeit begründet (§§ 9—17 und 19 Absah 1), ob das Gesuch nach § 41 statthaft ist und ob es den Bestimmungen des § 42 entspricht.

2. Sind die Erfordernisse sämtlich vorhanden, so erläßt der Gemeinderichter den Zahlungsbesehl. Andernfalls weist er das Gesuch zurück. Die Zurückweisung erfolgt auch dann, wenn nur in Ansehung eines Teils des Anspruchs der Zahlungsbesehl nicht erlassen werden kann. In diesem Fall ist der Gläubiger vor der Zurückweisung zu hören.

3. Die Burudweisung wird in der Mahntabelle vermerft und dem Antragsteller schriftlich ober mündlich mitgeteilt; einer Zustellung bedarf es nicht.

4. Gine Anfechtung ber gurudweifenden Berfügung findet nicht ftatt.

Bahlungsbefehl.

1. Der Zahlungsbefehl enthält die in § 42 Abjah 1 Ar. 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs
und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen
einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von
drei Tagen bei Bermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst
den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des
Berfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen
oder, wenn er gegen den Anspruch begründete Einwendungen habe, beim Gemeindegericht Widerspruch

28

ju erheben. Der Bahlungsbefehl ift außerdem mit der Ordnungszahl des Gintrags in der Mahntabelle ju bezeichnen. Die Ausfertigung erfolgt nach bem mufter 2 anliegenden Mufter 2.

2. Die Gintragung des Bornamens, des Berufs und des Wohnorts des Glaubigers und des Schuldners in Spalte 3 und 4 der Mahntabelle M, zutreffendenfalls auch des Ramens des Brozefbevollmächtigten jowie die Ausfüllung der Spalte 5 braucht erft bann zu erfolgen, wenn Spalte 12 gur Ausfüllung gelangt ober die Schriftstude, aus benen die in ben Spalten 3 bis 5 einzutragenden Bermerfe entnommen werden fonnen, gurudgegeben werden.

3. Gine beglaubigte Abidrift bes Bahlungsbefehls wird dem Schuldner zugeftellt. Das Gemeindegericht hat von der Buftellung des Bahlungsbefehls unter Angabe des Tages ben Glanbiger in Renntnis gu feten und auf der Urichrift, die bis gur Erlaffung des Bollftredungsbefehls beim Gemeindegericht verbleibt, zu vermerten, daß dies geschehen ift.

\$ 45.

2Bideripruch gegen den Bahlungsbefehl.

1. Der Schuldner fann gegen ben Anfpruch ober einen Teil besfelben Widerfpruch erheben, folange ber Bollftredungsbefehl nicht verfügt ift.

2. Auf die Erhebung des Widerspruchs finden die Beftimmungen des § 42 Abfat 2 Anwendung.

- 3. Das Gemeindegericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Biderfpruch in Renntnis gu fegen und den Wideripruch in der Mahntabelle gu vermerten, fowie bem Schuldner auf Berlangen eine Bescheinigung über die rechtzeitige Erhebung bes Biderfpruchs zu erteilen.
- 4. Giner Burudweifung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.
- 5. Ift rechtzeitig Widerspruch erhoben, fo ift auf Antrag einer Bartei vom Gemeindegericht Berhandlungstermin zu beftimmen. Diefer Untrag fann vom Gläubiger fürforglich schon in dem Gefuch um Bahlungsbefehl geftellt werden.
- 6. In diesem Termin hat der Gemeinderichter entsprechend der Borichrift des § 26 Abfat 1 junachit die Berbeiführung eines gutlichen Ausgleiches gu versuchen. Rommt ein folder nicht guftande, fo ift gemäß §§ 30 ff. ftreitig zu verhandeln und gegebenenfalls gemäß §§ 33 ff. Enticheidung gu erlaffen. In diefem Fall gilt die Streitsache als mit Buftellung des Bahlungsbefehls rechtshängig geworden. Die Roften des Mahnverfahrens find als ein Teil der Brogeftoften zu behandeln.

7. Ericheint im Termin nur eine ber Barteien, fo ift gemäß § 31 gu verfahren; die Buftellung bes Bahlungsbefehls gilt hierbei als Buftellung ber Rlage.

8. Sobald im Falle rechtzeitigen Biberipruchs ein Antrag auf Terminsbestimmung gestellt ift, ift ber Rechtsftreit in die Prozeftabelle P (§ 99, Abfat 1 Rr. 1) einzutragen und die Ordnungszahl biefes Gintrags in Spalte 11 ber Mabntabelle gu vermerfen.

of him real of frontier 9 § 46. T and the lines.

Gefuch um Bollftredungsbeichl.

- 1. Rach Ablauf ber im Bahlungsbefehl bestimmten Frift von drei Tagen fann der Glänbiger ichriftlich oder mündlich die Erlaffung des Bollftredungsbefehls beantragen, fofern nicht por der Bollftrecharfeits. erflärung von dem Schuldner Biderfpruch erhoben ift.
- 2. Die Aufnahme eines Brotofolls ift nicht erforderlich, vielmehr genügt der Gintrag in die Dahntabelle. Gine Mitteilung an ben Schuldner ober deffen Unhörung vor der Entscheidung findet nicht ftatt.

\$ 47.

Boraussehungen des Bollftredungsbefehls.

1. Der nach Maggabe bes § 46 beantragte Bollftredungsbefehl ift zu erlaffen, fofern nicht vor ber Erlaffung von bem Schuldner Biderfpruch gegen ben Bahlungsbefehl erhoben ift (§ 45 Abfat 1).

2. Wird der Bollftredungsbefehl nicht innerhalb einer fechsmonatigen Frift, welche mit Ablauf der im Bahlungsbefehl beftimmten Frift beginnt, beantragt, fo verliert der Zahlungsbefehl feine Rraft. Gin Bollftredungsbefehl barf dann nicht mehr erlaffen werden.

\$ 48.

Burudweifung des Gefuchs um Bollftredungsbefehl. Sofortige Beichwerde.

- 1. Der Beichluß, durch welchen das Befuch um Erlaffung bes Bollftredungsbefehls gurudgewiesen wird, ift dem Gläubiger zu Protofoll gu eröffnen oder guguftellen und in der Mahntabelle gu vermerten.
- 2. Ift bie Burudweifung wegen eines Mangels erfolgt, welchen ber Glaubiger beseitigen fann (3. B. weil die erforderliche Bollmacht fehlte oder die im Bahlungsbefehl bestimmte Frift noch nicht umlaufen war), fo tann ber Glaubiger nach Befeitigung bes Mangels bas Gefuch erneuern.
- 3. Dem Gläubiger fteht gegen die gurudweifende Berfügung die fofortige Beichwerde an das Amtsgericht gu. Sie ift binnen einer Rotfrift von zwei Wochen, welche mit der Eröffnung ober Buftellung (Abfat 1) beginnt, beim Amtsgericht oder Gemeindegericht ichriftlich

が大人という人が田

oder zu Protofoll einzureichen. Der Gemeinderichter hat die beim Gemeindegericht eingereichte Beschwerde unverzüglich dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Zu einer Abanderung der angesochtenen Berfügung ist er nicht besugt.

§ 49.

Form, Inhalt und Buftellung des Bollftredungsbefehls.

- 1. Der Bollstreckungsbefehl wird auf die Urschrift des Zahlungsbefehls gesetzt, von dem Gemeinderichter unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen. Er enthält den Ausspruch, daß der Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar erklärt wird. In den Bollstreckungsbesehl sind die vom Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Bersahrens aufzunehmen. Siehe Muster 2. Die Erlassung des Bollstreckungsbesehls wird in der Mahntabelle vermerkt.
- 2. Die Zustellung des Bollstreckungsbefehls an den Schuldner erfolgt auf Betreiben des Gläubigers. Das Gemeindegericht hat jedoch die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Gläubiger ausdrücklich erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.
- 3. Die Zustellung des Bollftreckungsbefehls ist stets durch den Gerichtsvollzieher (§ 72) zu bewirfen. Sie erfolgt durch Abergabe einer beglaubigten Abschrift des Bollstreckungsbefehls und des Zahlungsbesehls. Zum Zwecke der Zustellung ist deshalb vom Gemeindesgericht eine beglaubigte Abschrift beider Besehle zu sertigen, welche mit der Urschrift dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln ist.
- 4. Hat der Gläubiger erflärt, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen, so hat das Gemeindegericht dem Gläubiger die Urschrift des Bollstreckungsbesehls (Absat 1) zu übermitteln.
- 5. Die Urfunde über die Zuftellung des Zahlungsbesehls (§ 44 Absat 3) verbleibt mit den übrigen Schriftstüden bei den Sammelaften (§ 40 Absat 3).
- 6. Auf die Mitwirfung des Gemeindegerichts bei ber Zwangsvollstreckung finden die Borschriften des § 70 entsprechende Anwendung.

§ 50.

Wirfung des Bollftredungsbefehls. Ginfprud.

1. Der Bollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Bersäumnis erlassenen Endurteil im Sinne der §§ 338 ff. der Zivilprozeßordnung gleich; jedoch ist der binnen einer Rotfrist von einer Boche zulässige Einspruch beim Amtsgericht — nicht beim Gemeindegericht — einzulegen.

2. Im Falle der Erlaffung des Bollftreckungsbefehls gilt der Anspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden.

§ 51.

Befreiung vom Radweis ber Bollmacht.

- 1. Wenn ein Dritter für den Gläubiger Zahlungsbefehl beantragt oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhebt, so ist der Rachweis einer Vollmacht (§ 22) nicht erforderlich.
- 2. Im übrigen gelten auch im Mahnverfahren die allgemeinen Bestimmungen über den Nachweis der Bollmacht.

VI. Abschnitt.

Arreft und einstweilige Verfügung.

§ 52.

Boransjehungen des dinglichen Arreftes.

- 1. Die Gemeindegerichte find in gemeindegerichtlichen Sachen zur Anordnung bes dinglichen Arreftes zuständig, dagegen nicht zur Anordnung des perfonlichen Sicherheitsarrestes.
- 2. Der dingliche Arreft findet zweds Sicherung ber fünftigen Zwangsvollftredung wegen einer Beldforderung oder wegen eines Anspruches, welcher in eine Geldforderung übergeben tann, ftatt, wenn gu bejorgen ift, daß ohne beffen Berhangung die Bollitredung vereitelt oder wefentlich erschwert werden würde (wenn 3. B. ber Schuldner flüchtig oder ber Flucht verdächtig ift, wenn er fein Bermogen verichwendet oder auf verdächtige Beife veräußert, wenn der Mieter oder Bachter feine gur Ginrichtung der gemieteten Raume ober bes gepachteten Landguts gehörigen Fahrniffe ohne Bewilligung bes Bermieters oder Berpachters wegichafft ober wenn diefe Begichaffung gu beforgen ift und bergleichen). Als ein gureichender Arreftgrund ift es insbesondere ftets angujeben, wenn die Enticheidung im Auslande vollftredt werden müßte.
- 3. Eines Arrestes bedarf es jedoch nicht, wenn die Zwangsvollstreckung selbst schon zulässig ist, insbesondere eine vollstreckbare Entscheidung vorliegt.
- 4. Die Zulässigteit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch ein befristeter oder ein bedingter ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Bermögenswert nicht hat.

28.

§ 53.

Anordnung und Bollgiehung bes Arreftes.

1. Bon der Anordnung des Arreftes (§ 52 Abjah 1) ist dessen Bollziehung zu unterscheiden. Jene
enthält den Ausspruch, daß die Boraussehungen des Arrestes vorliegen und darnach der dingliche Arrest
statthaft ist (Arrestbefehl); diese enthält die Aussührung
des Arrestbefehls, durch welche erst die Arrestwirkung
(bei beweglichem Vermögen insbesondere das Pfändungspfandrecht) herbeigeführt wird.

2. Rur die Anordnung des Arrestes ist dem Gemeinderichter übertragen. Bei der Bollziehung des Arrestes hat er nur in beschränktem Umfange mitzu-

wirfen.

\$ 54.

Mrreftgefud.

1. Das Gesuch um Anordnung des Arrestes kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gemeindes gerichts angebracht werden.

2. Der Gläubiger hat barin seinen Anspruch und ben Arrestgrund (§ 52 Absat 2) zu bezeichnen und

glaubhaft zu machen.

3. Giner mündlichen ober schriftlichen Anhörung bes Schuldners vor der Entscheidung über das Gesuch bedarf es nicht; die Anhörung hat zu unterbleiben, wenn durch sie der Zweck des Arrestes gefährdet würde.

§ 55.

Berfügung auf bas Gefuch. Sicherheitsleiftung.

1. Der Gemeinderichter hat nach Feststellung der allgemeinen Boraussehungen (§§ 19—22) zu prüfen, ob das Gesuch den Bestimmungen des §54 entspricht. Gesuche, welche diesen Borschriften nicht entsprechen, sind zurückzuweisen; geeignetenfalls kann der Gemeinderichter zunächst deren Berbesserung oder Bervollstänsbigung veraulassen.

2. Der Gemeinderichter fann die Arrestanordnung von der Leistung einer nach seinem Ermessen zu bestimmenden Sicherheit durch den Bläubiger abhängig machen. Gegen Leistung einer solchen Sicherheit fann er den Arrest selbst dann anordnen, wenn Anspruch

und Arreftgrund nicht glaubhaft gemacht find.

3. Diese Sicherheit wird dafür geleistet, daß der Gläubiger für den Fall späteren Unterliegens dem Schuldner die diesem infolge des Arrestes drohenden Nachteile (Rosten und sonstige Schäden) ersehen wird. Der Gemeinderichter bestimmt in seiner Verfügung den Vetrag und die Art der zu leistenden Sicherheit nach spreiem Ermessen; neben der Hinterlegung bei der Instizetasse des Amtsgerichts kann z. B. auch Stellung eines

Bürgen ober Bestellung eines Pfandrechtes als ge-

§ 56.

Burudweifung bes Gefuchs. Anordnung ber Sicherheitsleiftung.

1. Die Verfügung, durch welche das Gesuch um Anordnung des Arrestes zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist schriftlich zu erlassen und unter Angabe des Tags von dem Gemeinderichter zu unterschreiben.

2. Sie ift bem Gläubiger, wenn er anwesend ift, mundlich zu Protofoll zu eröffnen, andernfalls in ichriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Dem Schuldner

ift die Berfügung nicht mitzuteilen.

- 3. Gegen die Berfügung (Absat 1) findet die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg nach Maßegabe der Borschriften der §§ 36 ff. statt. Eine Benacherichtigung des Schuldners von der Einlegung der Berufung (§ 37 Absat 2) unterbleibt. Das Gemeindegericht hat die bei ihm erhobene Berufung mit den Aften unverzüglich dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen.
- 4. Dem mit seinem Gesuche zurückgewiesenen Gläubiger ift jedoch unbenommen, ftatt ber Berufung auf ben orbentlichen Rechtsweg das Gesuch in verbefferter Form bei dem Gemeindegericht zu wiederholen.

§ 57.

Arreftbefehl.

1. Der Arrest wird angeordnet durch Erlassung eines Arrestbesehls. Der Arrestbesehl ist nach dem anliegenden Wuster 3 schriftlich zu erlassen, unter Ans gabe des Tages von dem Gemeinderichter zu untersichreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

2. In dem Arreftbefehl ift ein Geldbetrag festzusehen, durch dessen hinterlegung bei der Justizkasse
des Amtsgerichts die Bollziehung des Arrestes gehemmt
und der Schuldner berechtigt wird, die Aushebung des
vollzogenen Arrestes gemäß § 62 zu beantragen. Bei
Bestimmung dieses Betrags ist in der Regel der Betrag
der zu sichernden Ansprüche des Gläubigers zu Grunde
zu legen.

§ 58.

Gröffnung des Arreftbefehls.

1. Die Anordnung des Arrestes ist dem Gläubiger mündlich zu Protofoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (§ 59 Absat 2, 3).

2. Das Gefet verlangt auch die Buftellung an ben Schuldner; biefe erfolgt jedoch nicht von Umtswegen, fondern nur auf Antrag bes Gläubigers bei vder nach der Bollziehung des Arrestes. Der Gemeinderichter hat dieselbe im Namen des Glänbigers nur zu veranlassen, wenn er die Bollziehung des Arrestes durch Fahrnispfändung vermittelt (§ 59) oder wenn er um Vermittlung der Zustellung gemäß § 72 Absah 2 ersucht wird.

\$ 59

Bollzichung des Arreftes. Mitwirkung des Gemeinderichters.

1. Die Bollziehung bes Arreftes erfolgt

1. in förperliche bewegliche Sachen burch Bfanbung feitens bes Gerichtsvollziehers,

2. in Forderungen durch Pfändung feitens bes Umtsgerichts,

3. in Grundstüde, für die das Reichsgrundbuchs recht gilt, durch Eintragung einer Sicherungshypothet seitens des Grundbuchamtes.

2. Der Gemeinderichter hat hierbei nur in besichränktem Umfang mitzuwirken; er hat die zur Bollziehung erforderliche Ausfertigung des Arrestbesehls zu erteilen und soweit nach Absatz 3 nötig, mit der Bollstreckungsklausel zu versehen. Er hat außerdem in dem Falle des Absatzs 1 Rr. 1 auf Antrag des Gläubigers in dessen Ramen den Gerichtsvollzieher mit der Bollziehung zu beauftragen.

3. Arreftbefehle bedürfen der Bollftredungstlaufel nur, wenn die Bollziehung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen foll. Auf die Erteilung finden die Borschriften

der §§ 65 - 68 Anwendung.

4. Für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Bollziehung des Arreftes in Fahrnisse (Absah 2) gelten, soweit nicht nachstehend (Absah 5 und 6) etwas anderes bestimmt ist, dieselben Borschriften wie für dessen Beauftragung mit der Zwangsvollstreckung (§ 70).

5. Die Bollziehung des Arreftbefehls ift unftatts haft, wenn feit der Eröffnung oder Buftellung an den

Gläubiger ein Monat verftrichen ift.

6. Die Bollziehung des Arrestes ist im Gegensatzur Zwangsvollstreckung (§ 70 Absatz) vor der Zustellung des Arrestbesehls an den Schuldner zulässig; sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Bollziehung und vor Ablauf der in Absatz bestimmten Frist von einem Monat erfolgt. Der Gemeinderichter hat deshalb bei Beaustragung des Gerichtsvollziehers diesem namens des Glänbigers, sosern dieser nicht etwas anderes bestimmt, auch die Zustellung an den Schuldner aufzutragen und die hierzu erforderlichen Ausfertigungen oder Abschriften — soweit nötig nach vorheriger Ansoder Abschriften

oder nach der Bollziehung des Arrestes. Der Gemeinde- | fertigung — zu übergeben. Bei der Abermittelung richter hat dieselbe im Namen des Glänbigers nur zu | hat er darauf zu achten, daß die Zustellung noch innerveranlassen, wenn er die Bollziehung des Arrestes | halb der bestimmten Fristen geschehen kann.

§ 60.

Wiberipruch gegen Arreftanordnung.

1. Gegen die Anordnung des Arreftes fann der Schuldner unter Angabe der Gründe für die Aufshebung des Arreftes beim Gemeindegericht schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch erheben.

2. Durch die Erhebung des Biderfpruchs wird

die Bollziehung bes Arreftes nicht gehemmt.

3. Bur Berhandlung über den Biderspruch bestimmt der Gemeinderichter einen Termin, zu welchem beide Teile geladen werden.

4. Für die auf Grund der Berhandlung zu erlassende Entscheidung über den Widerspruch gelten die Borschriften der §§ 33 ff. Der Gemeinderichter fann dabei je nach Sachlage den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Ausbedung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

5. Gegen die Entscheidung (Abfat 4) findet die Bernfung auf ben ordentlichen Rechtsweg nach Dag-

gabe ber §§ 36 ff. ftatt.

\$ 61.

Aufhebung des angeordneten Arreftes wegen beränderter Umftände und wegen Sicherheitsleiftung.

1. Auch nach erfolgter Bestätigung im Widerspruchsversahren (§ 60) kann der Gemeinderichter wegen veränderter Umstände den angeordneten Arrest, solange er noch nicht vollzogen ist, auf Antrag des Schuldners durch Beschluß wieder ausheben. Hierher gehören insbesondere die Fälle, in welchen nach Anordnung oder nach Bestätigung des Arrestes der Arrestgrund (§ 52 Absah 2) wegfällt oder die Hauptsache durch Klagabweisung, Bergleich und dergleichen zu Ungunsten des Gländigers erledigt wird.

2. Ferner ist der angeordnete Arrest vom Gemeinderichter durch Beschluß aufzuheben, wenn der Schuldner eine Sicherheit leistet, die der Gemeinderichter für genügend halt. Als genügende Sicherheit ist insbesondere die Hinterlegung des gemäß § 57 Absah 2 im Arrestbesehl festgesehten Geldbetrages bei der Justizkasse des Amtsgerichts anzusehen, außerdem aber jede andere gleichwertige Art der Sicherheitsleistung.

3. Der Beschluß, durch welchen ber angeordnete Arreft aufgehoben oder der Aufhebungsantrag abgelehnt

wird, ift den Parteien juguftellen. Wegen den Beichluß | das weitere Berfahren die Borichriften der §§ 53-62 findet Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (§§ 36 ff.) ftatt. madathian maijay, naturmilad 126 dla

§ 62.

Demmung des Arreftvollzugs. Aufhebung des vollzogenen Arreftes.

- 1. Sat ber Schuldner ben im Arreftbefehl feitgefetten Geldbetrag bei der Juftigkaffe des Umtsgerichts hinterlegt (§ 57 Abfat 2), fo fann er durch Borlegung bes Binterlegungsicheines an die Bollgugsftelle (§ 59 Abfat 1) die Bollziehung des Arreftes hemmen oder, falls der Arreft ichon vollzogen ift, feine Aufhebung beim Umtsgericht ichriftlich ober gu Brotofoll beantragen.
- 2. Bur Entscheidung über diefen Antrag ift das Umtsgericht ausschließlich zuständig. Wird der Antrag beim Gemeindegericht angebracht, fo hat diefes ihn unter Beifügung ber Aften unverzüglich bem Umts. gericht zur Entscheidung vorzulegen. Gin gu Protofoll angebrachter Antrag muß vom Antragiteller unterichrieben werden.

Ginftweilige Berfügung.

- 1. Die Bemeindegerichte find in gemeindegerichtlichen Sachen gur Erlaffung einftweiliger Berfügungen zuftändig.
- 2. Ginftweilige Berfügungen find in Beziehung auf den Streitgegenftand gur Sicherung ber fünftigen Bwangsvollftredung in den Fällen zuläffig, in welchen Dieje nicht auf Beitreibung einer Beldfumme, fondern auf Ermirfung der Berausgabe von Cachen oder auf Erwirfung von Sandlungen oder Unterlaffungen gu richten ift. Die einftweilige Berfügung ift in Diefen Fällen zu erlaffen, wenn zu beforgen ift, daß fonft burch eine Beränderung des bestehenden Buftandes Die Berwirklichung des Rechts einer Bartei vereitelt oder wesentlich erichwert werden fonnte.
- 3. Ginftweilige Berfügungen find außerdem auch zur Regelung eines einftweiligen Buftandes in Bezug auf ein ftreitiges Rechtsverhaltnis gulaffig, fofern biefe Regelung (3. B. bei Bauftreitigfeiten bas Berbot, einen begonnenen Ban oder Abbruch fortzuseten) gur Abwendung wejentlicher Rachteile ober gur Berhinderung brohender Bewalt ober aus anderen Grunden nötig ericheint.
- 4. Der Gemeinderichter bestimmt nach freiem Ermeffen, welche Anordnungen gur Erreichung des Zwedes (Abfat 2 und 3) erforderlich find. Im übrigen finden auf die Anordnung einstweiliger Berfügungen und auf

entsprechende Anwendung.

VII. Abschnitt.

3mangevollftreding.

§ 64.

Bollftredbare Schuldtitel. 36 gandalites

1. Die Entscheidungen der Gemeindegerichte (§§ 33 ff.) find vorläufig vollstrechar. Der Gemeinderichter hat auf Antrag bem Schuldner zu geftatten, Die Bollftredung burch Sicherheitsleiftung ober Sinterlegung abzumenden.

2. Außerdem findet Zwangsvollftredung ftatt aus ben vor dem Gemeinderichter abgeschloffenen Bergleichen (§ 32) und aus ben von dem Gemeinbegericht im Mahnverfahren erlaffenen Bollftredungsbefehlen (§§ 47, 49). buryan and residence intenses

does in all the series \$ 65. gain generall postument

Bollftredbare Ausfertigung.

- 1. Die Zwangevollftredung findet auf Grund einer mit ber Bollftredungsflaufel verfebenen Musfertigung des Schuldtitels (§ 64) ftatt (vollftredbare Ausfertigung). Bollftredungsbefehle bedürfen jeboch ber Bollftredungsflaufel nur, wenn die Zwangsvollftredung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger ober gegen einen anderen als den bort bezeichneten Schuldner erfolgen foll.
- 2. Die vollftredbare Ausfertigung wird von dem Gemeindegericht auf Ansuchen bes Gläubigers und ohne vorgangiges Wehör bes Schuldners (vergl. jedoch § 66 Abjat 5 und § 68 Abjat 1) erteilt.
 - 3. Die Bollitredungeflaufel lautet:

"Borftehende Ausfertigung wird dem (Bezeichnung ber Bartei) zum Zwede ber Zwangevollftredung erteilt*.

Sie ift der Musfertigung ber Entscheidung, des Bergleichs oder (in dem Falle bes Abfațes 1 am Ende) bes Bollftredungsbefehls am Schluffe beigufügen, von bem Gemeinderichter ju unterschreiben und mit bem Gemeindefiegel ju verjeben. Bor Mushandigung der Ausfertigung hat der Gemeinderichter auf ber Urichrift des vollftredbaren Schuldtitels zu vermerfen, wann und für wen die vollftrechare Ausfertigung erteilt worden ift.

§ 66.

Bollftredbare Ausfertigung in befonderen Gallen.

1. Bon Schuldtiteln, inhaltlich beren die Leiftung bes Schuldners durch den vorherigen, durch den Glänbiger gu beweisenden Gintritt einer Tatfache bedingt ist, darf eine vollstreckbare Aussertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis des Eintritts der Tatsache durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urfunden geführt wird. Hiervon ausgenommen sind nur die Fälle, in welchen nach dem Schuldtitel die Bollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung oder von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig ist; in diesen Fällen ist die vollstreckbare Aussertigung auch vor ersolgter Sicherheitsleistung oder vor Eintritt des Kalendertages auf Antrag zu erteilen.

- 2. Hängt die Bollstredung von einer Zug um Zug zu bewirfenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so ist der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Berzug der Annahme ist, regelmäßig nicht ersorderlich (vergleiche ZPD. § 726 Absah 2).
- 3. Für den Rechtsnachfolger des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers (den Erben, den neuen
 Gläubiger der abgetretenen Forderung) sowie gegen
 die allgemeinen Rechtsnachfolger (Erben) des in dem
 Schuldtitel bezeichneten Schuldners darf der Gemeinderichter eine vollstreckbare Aussertigung erteilen, sosern
 die Rechtsnachfolge bei ihm offenfundig ist oder durch
 öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urfunden nachgewiesen wird.
- 4. Unter welchen Boransfetzungen und in welcher Beise in sonstigen Fällen die Bollstreckungsklausel für einen anderen als den in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen, als den dort bezeichneten Schuldner zu erteilen ist, bestimmt sich nach den §§ 727—729 der Zivilprozesordnung; vergleiche auch §§ 325—327 a. a. D.
- 5. In den Fällen der Abjäte 1, 3 und 4 fann der Schuldner vor der Entscheidung gehört werden. In der Bollstreckungsklausel ist zu erwähnen, daß der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt oder daß die Rechtsnachfolge bei dem Gemeinderichter offenkundig ist (vergleiche Absatz und BPD. § 727 Absatz).
- 6. Kann der nach Absat 1 und 3, sowie in den Fällen der §§ 727—729, 742, 744, 745 Absat 2, 749 der Zivilprozeßordnung erforderliche Nachweis durch öffentliche Urfunden nicht geführt werden, so hat der Gläubiger bei dem Gemeindegericht aus dem Schuldtitel Klage auf Erteilung der Bollstreckungsklausel zu erheben (ZPD. § 731). Auf die Klage und das Bersahren sinden die Borschriften der §§ 25—39 sinngemäß Anwendung.

\$ 67.

Berfagung der Bollftredungstlaufel. Einwendungen des Schuldners gegen die Bollftredungstlaufel.

- 1. Gegen die Versagung der Vollstreckungsklausel (§§ 65 und 66) findet, vom Falle des § 66 Absah 6 abgesehen, sosortige Beschwerde (§ 48 Absah 3) statt.
- 2. Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Bollstreckungsklausel betreffen, sind bei dem Gemeindegericht geltend zu machen. Bor der Entscheidung kann der Gläubiger gehört werden. Der Gemeinderichter kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; er kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusehen sei. Gegen die Entscheidung findet sosorige Beschwerde (§ 48 Absah 3) statt.

§ 68.

Erteilung einer weiteren vollftredbaren Husfertigung.

- 1. Eine weitere vollstreckbare Aussertigung darf dem Gläubiger, sofern nicht die zuerst erteilte Aussertigung zurückgegeben wird, nur nach Erhebung der Umstände, welche dieselbe nötig machen, erteilt werden (z. B. wenn die zuerst erteilte Aussertigung versoren ist, wenn die Vollstreckung in verschiedenen Bezirken beabsichtigt ist, oder wenn verschiedene Arten der Vollstreckung in Anwendung kommen sollen). Jede weitere Aussertigung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Die Entscheidung ist auch dem Schuldner zu eröffnen oder zuzustellen.
- 2. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beichwerde (§ 48 Absat 3) ftatt.

\$ 69.

Bornahme ber Zwangsvollftredung.

- 1. Mit der auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung vorzunehmenden Zwangsvollstreckung selbst
 ist der Gemeinderichter nicht befaßt. Sie erfolgt teils
 durch den Gerichtsvollzieher, teils durch das Amtsgericht.
- 2. Durch den Gerichtsvollzieher erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen Geldsorderungen in bewegliche förperliche Sachen durch Pfändung und die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher und unbeweglicher Sachen.
- 3. Durch das Amtsgericht erfolgt die Zwangsvollstreckung in Forderungen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen durch Anordnung der Zwangsverwaltung und Zwangsver-

fteigerung, sowie die Zwangsvollstredung zur Erwirkung von Sandlungen und Unterlaffungen.

§ 70.

Mitwirfung des Gemeinderichters bei Beauftragung bes Gerichtsvollziehers.

- 1. In den Fällen des § 69 Absat 2 kann die Zwangsvollstreckung bei dem Gemeinderichter beantragt werden. Dieser hat sodann im Namen des betreibenden Gläubigers den Gerichtsvollzieher mit deren Bornahme zu beauftragen und dafür zu sorgen, daß dem Gerichtsvollzieher die zur Ausführung der Zwangsvollstreckung ersorderlichen Angaben genau und vollständig gemacht und die ersorderlichen Urfunden übergeben werden. Bei Erteilung des Austrags an einen auswärtigen Gerichtsvollzieher kann die Mitwirkung des Gerichtssichten Vollsteckungsort zuständigen Amtsgerichts in Anspruch genommen werden.
- 2. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der vollstreckure Schuldtitel (Entscheidung, Bergleich, Bollstreckungsbesehl) dem Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. In den Fällen des § 66 ist auch die dem Schuldtitel beigesügte Bollstreckungsklausel und, sofern dieselbe aus Grund öffentlicher oder öffentlich beglandigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden dem Schuldner zuzustellen.
- 3. Der Gemeinderichter hat deshalb dem Gerichtevollzieher bei feiner Beauftragung mit ber Urfunde, auf Grund beren die Zwangsvollftredung zu erfolgen hat (vollftredbare Ausfertigung, Bollftredungsbefehl) auch die Rachweise über die nach Abfat 2 erforberlichen Buftellungen gu übergeben ober, wenn bie Buftellung noch nicht erfolgt ift, auch bieje namens des Gläubigers unter Abergabe ber zuzustellenden Urfunden und der gur Buftellung erforderlichen Musfertigungen oder Abidriften aufzutragen. Bu biejem Bwede hat er auch ohne besonderen Antrag, wenn der Gläubiger fich noch nicht im Befit ber vollftredbaren Ausfertigung ober Bollftredungstlaufel befindet, biefe zu erteilen und ebenfo nötigenfalls die Ausfertigungen und Abidriften, beren ber Berichtsvollzieher bei Ausführung ber ihm aufzutragenden Buftellung und Bollftredung bedarf, berguftellen.
- 4. Geeignetenfalls ist der Gläubiger zur Außerung darüber zu veranlassen, welche Gegenstände gepfändet werden sollen und wo sie sich befinden.
- 5. Gine weitere Mitwirfung bes Gemeinderichters findet nicht ftatt.

VIII. Abschnitt.

Bekanntgabe gemeindegerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen.

\$ 71.

Arten ber Befanntgabe im allgemeinen.

- 1. Die Bekanntgabe gemeindegerichtlicher Berfügungen und Entscheidungen an die Parteien erfolgt entweder mündlich oder schriftlich.
- 2. Sie erfolgt durch mundliche Eröffnung zu Protofoll des Gemeindegerichts oder durch Zustellung in schriftlicher Ausfertigung in den Fällen, in welchen biese Art der Bekanntgabe vorgeschrieben ift.
- 3. In anderen Fällen bestimmt der Gemeinderichter nach freiem Ermessen, ob die Bekanntgabe auf
 die angegebene oder auf andere Weise zu ersolgen hat
 und ob ein Schriftstück lediglich zu behändigen oder
 gegen Beurkundung auszufolgen ist. Im letteren Fall
 sinden die für die Zustellung geltenden Bestimmungen
 (§ 72) Anwendung.

§ 72.

Arten der Buftellung.

- 1. Buftellungen in gemeindegerichtlichen Sachen werden bewirft
 - 1. durch den Gerichtsvollzieher, wenn mit der Zustellung eine Arrestvollziehung oder Zwangsvollstreckung (§§ 59, 49, 70) zu bewirken ist, oder wenn in anderen Fällen eine Zustellung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag einer Partei zu erfolgen hat;
 - 2. in fonftigen Fällen
 - a. am Sit bes Gemeindegerichts durch bie Boft ober durch ben Gemeindebiener,
 - b. außerhalb des Sites des Gemeindegerichts innerhalb des Deutschen Reiches durch die Bost.
- 2. Bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers (Absat 1 Nr. 1) kann die Partei die Bermittelung des Gemeindegerichts in Anspruch nehmen. Bei Erteilung des Austrags an einen auswärtigen Gerichtsvollzieher kann die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des für den Zustellungsort zuständigen Amtsgerichts in Anspruch genommen werden.

§ 73.

Ausführung ber Buftellung.

- 1. Die Buftellung besteht in ber Abergabe bes guzustellenden Schriftstudes unter Beurfundung ber erfolgten Abergabe.
- 2. Das zu übergebende Schriftstud ift burch bas Dienstfiegel zu verschließen.

8. Auf der Borderseite des Umschlags ist das absendende Gemeindegericht, die Geschäftsnummer oder das Aftenzeichen, die Art und das Datum des zu übergebenden Schriftstücks (z. B.: M 103/125; 6. 8. 25) zu vermerken.

4. Ferner ift auf bem Umschlag die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Rame, Stand, Beruf und Bohnung so genau zu bezeichnen, daß sie vom Zustellungsbeamten leicht und sicher aufgesunden werden kann. Hierauf ist insbesondere auch in den Fällen zu achten, in welchen die Zustellung für nicht prozeßfähige Parteien (§§ 20, 21) an deren gesehliche Bertreter zu erfolgen hat oder in welchen eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten ist (§ 22).

5. Für die Umschläge können Bordrucke nach bem muffer 4 anliegenden Mufter 4 verwendet werden.

§ 74.

Buftellung durch die Poft.

Die Zustellung durch die Bost erfolgt als sogenannte "Bereinsachte Zustellung". Auf der Ausschrifts
seite des das zuzustellende Schriftstück enthaltenden
Brieses ist zu vermerken: "Hierbei ein Formular zur
Zustellungsurkunde. Bereinsachte Zustellung". Dem
Bries ist der Bordruck der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde offen beizussügen.
Das Gemeindegericht hat den Kopf des Bordrucks
gleichlautend mit der Ausschrift des Briesumschlages
auszusüllen und den Bordruck mit der für die Rücksendung erforderlichen Ausschrift zu versehen. Die zu
verwendenden (blauen) Bordrucke können von der Post
bezogen werden. Die Anweisung über das Berfahren
betressend die postamtliche Bestellung von Briesen mit
Zustellungsurkunden ist zu beachten.

§ 75.

Ort der Buftellung. Erfanguftellung.

1. Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zuzustellen ist, angetroffen wird. Dat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist sie jedoch berechtigt, bei einer außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals versuchten Zustellung die Annahme zu verweigern.

2. Bird die Berson, welcher zuzustellen ist, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Berson erfolgen. Wird eine solche Berson nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Haus wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn dieser zur Annahme bereit ist.

Befet: und Berordnungsblatt 1925.

3. Wird die Berson, welcher zuzustellen ist, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, und ist die Zustellung auch nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu Handen einer dritten Person aussührbar, so kann sie durch Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks bei dem Gemeindegericht erfolgen. Eine schriftsiche Anzeige hiervon ist an der Wohnungstür der Person, welcher zuzustellen ist, anzuhesten; auch ist, soweit tunlich, zwei Nachbarn von der Riederlegung mündliche Mitteilung zu machen. In die Zustellungsurkunde ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 76.

Ruftellung im Geichäftslofal.

1. Für Gewerbetreibende mit besonderem Geichaftslokal (Laden, Buro, Berkstatt usw.) kann, wenn
sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden,
bie Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen (Verkäufer, Angestellten, Gesellen usw.) erfolgen.

2. Die Zustellung an einen Rechtsanwalt, einen Rotar ober einen Gerichtsvollzieher fann, wenn berfelbe in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

3. Die Zustellung an den gesetzlichen Bertreter ober den Borsteher einer Behörde, einer Korporation ober eines Bereins kann, wenn derselbe in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist, an einen andern in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

§ 77.

Berbot der Erfanguftellung.

Die Zustellung an eine ber in §§ 75 Absat 2 und 76 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist.

§ 78.

Annahmeberweigerung.

Bird die Annahme ber Zustellung ohne gesetslichen Grund verweigert, so hat der Gemeindediener das zuzustellende Schriftstud am Orte der Zustellung zurückzulassen. Damit gilt die Zustellung als erfolgt. Die Annahmeverweigerung und die Zurücklassung sind in der Zustellungsurkunde zu bemerken.

§ 79.

Buftellung jur Rachtzeit, fowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen.

1. Bur Rachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen barf eine Bustellung nur ftattfinden, wenn der Gereinderichter hierzu schriftliche Erlaubnis, welche bei der Zustellung dem Empfänger abschriftlich mitzuteilen ist, erteilt hat. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. Sepstember die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oftober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Allgemeine Feiertage sind: Neujahr, Karsfreitag, Ostermontag, Christi Himmelsahrtstag, Pfingstmontag, Fronseichnamstag, der 11. August (Reichsserfassungstag), Allerheiligen, der erste und der zweite Weihnachtstag.

2. Eine Buftellung, bei welcher die Bestimmungen bieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ift.

.08 3 col angenraiter nerroen.

Benrfundung ber Buftellung durch ben Gemeindediener.

- 1. Aber die Buftellung ift eine Urtunde aufzunehmen.
- 2. Der Tag der Zustellung ift auf dem zu übers gebenden Briefumschlag vom Zustellungsbeamten zu vermerken.
 - 3. Die Buftellungsurfunde muß enthalten :

1. Ort und Tag der Buftellung,

- 2. Bezeichnung der Person, an die zugestellt werden foll,
- 3. Bezeichnung ber Berfon, welcher ber Brief übergeben worden ift,
- 4. Bezeichnung des übergebenen Briefes nach Absender, Geschäftsnummer oder Aftenzeichen, Art und Datum des Schriftstückes (§ 73 Absah 3),
- 5. die Bemerfung, daß der Brief übergeben und der Tag der Zuftellung auf dem Umstellung bem erft worden ift,
- 6. die Unterschrift des zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Amtsbezeichnung und unter Angabe von Ort und Tag der Beurkundung.
- 4. Die Angaben gemäß Absah 3 Rr. 2 und 4 sind von dem Gemeindegericht in den dem Gemeindediener mit dem Brief zu übergebenden Bordruck der Zustellungsurkunde einzutragen.
- 5. Für die Zustellungsurfunden können Vordrucke Muster 5. nach dem anliegenden Muster 5 verwendet werden.

Buftellung jur Ramtige 18 Biple an Sonntagen

Buftellung im Musland.

1. Zustellungen augerhalb bes beutschen Reichs erfolgen mittels Ersuchens ber zuständigen Behörbe

bes fremben Staates ober bes in diefem Staate refibierenden Konfuls oder Gefandten bes Reichs.

- 2. Der Gemeinderichter hat in solchen Fällen die zuzustellenden Schriftstücke dem Amtsgericht mit dem Antrage um Vermittelung der Zustellung vorzulegen. Das Amtsgericht erläßt, soweit erforderlich nach Veranlassung der nötigen Ergänzungen, das Ersuchschreiben in der gleichen Weise, wie wenn die Sache bei ihm selbst anhängig wäre, und übermittelt darnach das Zeugnis über die ersolgte Zustellung an den Gemeinderichter.
- 3. Gine Partei, welche nicht im deutschen Reiche wohnt und nicht einen in der Gemeinde wohnhaften Brogegbevollmächtigten beftellt hat, ift jedoch verpflichtet, eine bafelbft wohnhafte Berfon jum Empfange ber für fie beftimmten Schriftstude gu bevollmachtigen und biefen Buftellungsbevollmächtigten bem Gemeinderichter bei der nächsten Berhandlung zu benennen. Geschieht bies nicht, fo tonnen alle fpateren Buftellungen bis gur nachträglichen Benennung in der Art bewirft werden, baß ber Bemeinberichter ober in feinem Auftrage ber Bemeindediener bas zu übergebende Schriftstud unter der Adresse der Bartei nach ihrem Bohnorte gur Bost gibt (Buftellung burch Aufgabe gur Boft). Der Gemeinderichter hat in den Aften gu vermerten, gu welcher Beit und unter welcher Abreffe die Aufgabe geschehen ift. Die Buftellung wird dann mit der Aufgabe gur Boft als bewirft angesehen, felbft wenn die Sendung als unbeftellbar gurudfommt.

\$ 82.

Öffentliche Buftellung.

- 1. Die öffentliche Buftellung ift guläffig:
 - 1. wenn der Aufenthalt einer Partei, an welche zugestellt werden soll, unbefannt ist;
 - 2. wenn die Zustellung im Austande zu erfolgen hätte, die Besolgung der hierfür bestehenden Vorschriften (§ 81) aber gegebenen Falls unaussiührbar ist oder keinen Erfolg verspricht.
- 2. Im Falle des Absates 1 Rr. 1 unterbleibt die öffentliche Zustellung, wenn für die Partei ein Abswesenheitspfleger bestellt ist; die Zustellung hat alsbann an diesen zu geschehen. Geeigneten Falls hat der Gemeinderichter die Bestellung eines Abwesenheitspflegers zu veranlassen; vergleiche §§ 1911 ff. des Bürgerlichen Gesethuches, und §§ 36, 37, 39 des Reichsgesehes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gesrichtsbarkeit.
- 3. Die öffentliche Buftellung erfolgt durch Unsheftung bes zuzustellenden Schriftstuds an die Gemeindestafel und, fofern bas Schriftstud eine Ladung ents

は大人にこれがあ

halt, außerdem durch einmalige Ginrudung eines Ausjugs in die für öffentliche Befanntmachungen auf bem Bebiet der Rechtspflege jeweils bestimmte Beitung. In dem Auszuge muffen die Barteien, der Gegenftand bes Prozeffes, der Antrag, der Zwed ber Ladung und die Beit, gu welcher ber Beladene vor bem Bemeindegericht erscheinen foll, bezeichnet werden.

4. Das eine Labung enthaltende Schriftftud gilt als an dem Tage jugeftellt, an welchem feit ber Ginrudung bes Auszugs in die Zeitung (Abfat 3) ein Monat verftrichen ift. Enthalt bas Schriftftud feine Ladung, fo gilt es als zugestellt, wenn feit ber Unheftung bes Schriftftuds an die Bemeindetafel zwei Bochen verftrichen find.

IX. Abichnitt.

Roften.

§ 83.

Gerichtegebühren.

1. Für die ftreitige Berhandlung und eine etwa ergehende Enticheidung eines Rechtsftreits bei ben Gemeindegerichten wird eine Prozefigebuhr erhoben. Sie beträgt bei Begenftanden im Berte bis gu zwanzig Reichsmart einschließlich eine Reichsmart, bei Wegenftanben im Werte von mehr als zwanzig bis fechzig Reichsmart einschließlich zwei Reichsmart.

2. In Städten, Großen Gemeinden (§ 3 Abfat 1 ber Gemeindeordnung) und in Gemeinden, die Gig eines Amtsgerichts find, darf neben ber Prozeggebühr bes Abfages 1 eine Urteilsgebühr in gleicher Sobe erhoben werden, wenn nach ftreitiger Berhandlung

eine Enticheibung ergangen ift.

3. Die Salfte der in Abfat 1 bezeichneten Brogeg. gebühr wird erhoben:

1. für bas Mahnverfahren;

2. für bie Berhandlung und Entscheidung nach Erhebung des Biderfpruchs gegen einen Bahlungsbefehl;

3. für die Entscheidung über Antrage auf Un= ordnung des dinglichen Arreftes ober auf Erlaffung einer einftweiligen Berfügung;

- 4. für die Berhandlung und Entscheidung über Beftätigung, Abanderung oder Aufhebung eines Arreftes ober einer einftweiligen Berfügung. Dabei gilt als Streitwert der Bert bes gu fichernden Unfpruchs;
- 5. wenn das Berfahren durch Bergleich erledigt oder die Rlage oder der Antrag gurudgenommen wird, nachdem Termin gur mundlichen Berhandlung bestimmt ift.

4. Gine Bebühr wird nicht erhoben, wenn die Rlage vor der Terminsbestimmung oder der Untrag auf Erlaffung eines Bahlungsbefehls vor beffen Erlaffung gurudgenommen wird.

\$ 84.

Schreibgebühren.

- 1. Schreibgebühren werden nur für folche Musfertigungen und Abschriften erhoben, die nicht von Amtswegen, jondern nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Bartei es unterläßt einem von Umtswegen zuzuftellenden Schriftfat die erforderliche Bahl von Abschriften beizufügen.
 - 2. Schreibgebühren werden jedoch nicht erhoben 1. für die erfte Ausfertigung ber Entscheidung (§ 34),
 - 2. für die erfte Musfertigung eines Bergleichs (\$ 32).
- 3. Die Schreibgebühr beträgt ffir die Seite, welche 32 Beilen von durchichnittlich 15 Gilben enthalt, 0,20 Reichsmart, auch wenn die Berftellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat oder Bordrucke verwendet worden find. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet.

\$ 85.

Sonftige Anslagen.

- 1. Un baren Auslagen werben ferner erhoben:
 - 1. Boft- ober Gemeindedienergebühren (§ 86 Absat 2)
 - a. für die auf Antrag erfolgende Abermittlung von Ausfertigungen und Ab-Schriften,
 - b. für Ladungen von Bengen und Sach= verftändigen;
- 2. Telegraphengebühren und die im Fernvertehr ובופווניה ju entrichtenden Fernsprechgebühren;
 - 3. die durch Ginruckung einer Befanntmachung in öffentliche Blatter entftehenden Roften;
 - 4. die an Beugen und Sachverftandige gu gahlenden Gebühren;
 - 5. die dem Gemeinderichter und etwaigen weiteren Gemeindegerichtsbeamten (Brotofollführer) bei Beichäften außerhalb ber Bemeinbegerichtsftelle guftehenden Tagegelber and Reifetoften, fowie Stoften für Bereitftenung eines besonderen Beichaftsraumes;
 - 6. die an andere Behörden oder Beamte für beren Tätigfeit zu gahlenben Betrage.
- 2. Beitere Auslagen (3. B. für Bapier und bergleichen) durfen nicht berechnet werden.

Gebühren für Buftellungen und Behändigungen.

1. Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden unbeschadet der Borschrift des § 85 Absah 1 Nr. 1 b nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentslichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

2. Wird ohne Inanspruchnahme ber Post eine Ausfertigung ober Abschrift auf Antrag übermittelt ober ein Zeuge ober Sachverständiger geladen, so wird als Auslage der Betrag der Postgebühren erhoben, der bei Inanspruchnahme der Post entstanden wäre.

§ 87.

Gebühren für Beugen und Sachberftandige.

1. Die Bestimmungen ber Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesehblatt Teil 1 Seite 1239) finden auch in gemeindegerichtlichen Sachen Anwendung.

2. Die hiernach zu gewährenden Gebühren werden durch das Gemeindegericht festgesett. Gegen die Festssetzung sindet Beschwerde an das Amtsgericht statt. Sie ist beim Gemeindegericht schriftlich oder zu Brostofoll anzubringen. Erachtet der Gemeinderichter die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelsen. Andernsalls hat er sie binnen einer Woche dem Amtssericht zur Entscheidung vorzulegen.

\$ 88

Tagegelder und Reisetoften der Gemeindegerichts: beamten.

Für Geschäfte außerhalb der Gemeindegerichtsftelle, z. B. für Einnahme eines Augenscheins, haben der Gemeinderichter und ein etwa weiter zugezogener Gemeindegerichtsbeamter (Protokollführer) Tagegelber und Reisekosten nach Maßgabe der Gemeindereisekostenverordnung zu beziehen.

§ 89.

Fälligfeit ber Gebühren und Auslagen.

1. Die Prozeggebühr wird mit Einreichung ber Rlage oder Stellung bes Antrags, die Urteilsgebühr (§ 83 Abfat 2) mit Erlaffung ber Entscheidung fällig.

2. Auslagen werden fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Berfahren durch Bergleich, Zurücknahme oder ander-weite Erledigung beendigt ift.

3. Die Schreibgebühren sowie die Gebühren für die auf Antrag erfolgende Abermittlung von Aussertigungen und Abschriften werden sofort nach Ausshändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

the day of the hard

§ 90.

Boridufpflicht.

1. Termin zur mündlichen Berhandlung soll erst nach Zahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden; ebenso soll der Zahlungsbesehl erst nach Zahlung der hierfür bestimmten Gebühr erlassen werden. Diese Borschriften sinden keine Anwendung, wenn dem Zahlungspflichtigen Gebührenfreiheit zusteht, serner wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihm die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Bersmögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Berzögerung dem Zahlungspslichtigen einen nicht oder nur schwer zu ersehenden Schaden bringen würde.

2. Außerdem hat jede Partei, die auf Bornahme einer mit baren Auslagen verbundenen Handlung ansträgt, auf Anordnung des Gemeinderichters einen zu ihrer Deckung ausreichenden Borschuß zu zahlen; insbesondere kann die Bernehmung von Zeugen oder Sachwerständigen von der vorgängigen Borschußzahlung

abhängig gemacht werden.

3. Auch fann die Anfertigung von Ausfertigungen und Abichriften, die nur auf Antrag anzufertigen find, von der vorherigen Bahlung eines die Schreibgebühren bedenden Betrages abhängig gemacht werden.

4. Wegen ber Befreiung von der Borschußpflicht im Falle ber Bewilligung bes Armenrechts vergleiche § 98.

§ 91.

Roftenzahlungspflicht.

1. Schuldner der Bebühren und Auslagen ift.

1. derjenige, welcher das Berfahren beans tragt hat,

2. berjenige, welchem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Berfahrens auferlegt sind, oder der sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

2. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Berpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Bereits gezahlte Beträge werden, soweit der Kostenansatz bestehen bleibt, nicht zurückgezahlt.

3. Mehrere Roftenschuldner haften als Befamt-

schuldner.

4. Soweit einer Partei die Koften burch gerichtliche Entscheidung auferlegt ober von ihr durch eine vor dem Gericht abgegebene ober ihm mitgeteilte Erflärung übernommen sind, soll die Haftung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangs- | vollstreckung in das bewegliche Bermögen der ersteren | ersolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

- 5. Die Berpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt unbeschadet der Borschrift
 des vorhergehenden Absahes bestehen, auch wenn die Rosten des Berfahrens einem anderen auferlegt oder
 von einem anderen übernommen sind.
- 6. Schuldner der Schreibgebühren, sowie der Bebühren für die auf Antrag erfolgende übermittlung von Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsat die erforberliche Zahl von Abschriften beizussigen.

§ 92.

Saftung einer aus mehreren Perfonen beftehenden Partei.

Befteht eine Partei aus mehreren Bersonen, so haften sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung als Gesamtschuldner.

§ 93.

Roftenanfas. Erinnerung. Beichwerde.

- 1. Die Koften werden vom Gemeindegericht zum Bwecke ihrer Erhebung angesett. Sie werden auf der Urschrift oder einem besonderen Blatt und auf den Ausfertigungen oder Abschriften einzeln vermerkt.
- 2. Aber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz entscheidet der Gemeinderichter gebührenfrei.
- 3. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Amtsgericht statt.
- 4. Erinnerungen und Beschwerden find beim Bemeindegerichte schriftlich oder zu Protofoll anzubringen.
- 5. Erachtet der Gemeinderichter die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen. Andernfalls hat er sie binnen einer Woche dem Amtsgericht zur Entscheidung vorzulegen.
- 6. Der Kostenansat fann vom Gemeindegericht sowie vom Amtsgericht auch von Amtswegen berichtigt werden.

\$ 94.

Riederichlagung bon Gebühren.

Der Gemeinderichter ist befugt, Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, niederzuschlagen. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amtswegen veranlaßte Berlegung eines Termins oder Bertagung einer Berhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines An-

trags tann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Berhältniffe oder auf Unwissenheit beruht.

§ 95.

Unforderung der Roften.

Gebühren und Auslagen können, soweit sie nicht burch Borschüsse gebeckt sind, alsbald nach Fälligkeit angesordert werden.

§ 96.

Gingichung der Roften.

Die Einziehung der angesetzten Kosten erfolgt nach Maßgabe der Borschriften über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden.

\$ 97.

Gebührenfreiheit.

- 1. Abgesehen von der Gemeinde, der gegenüber ein Gebührenanspruch nicht entsteht, sind von der Zahlung der Gebühren (nicht auch der Auslagen §§ 84, 85) befreit:
 - 1. bas Reich,
 - 2. der badifche Staat und die badifchen Staatsauftalten,
 - 3. Rirchenfonds (nicht auch Rirchfpielsgemeinden),
 - 4. öffentliche Anftalten für Bohltätigkeit oder Unterricht,
 - 5. Bereinigungen für Wohnungsbau und Siedelung im Sinne bes § 12 Absat 1 Buchstabe d bes Landeskoftengesebes,
 - 6. die in § 12 Abfat 1 Buchftabe e bes Landestoftengesetes bezeichneten Stiftungen und Anftalten.
- 2. Die einer Bartei gutommende Gebührenfreiheit barf ber anderen Bartei nicht zum Rachteil gereichen.

§ 98.

Armenrecht.

- 1. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung bes für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsversolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 2. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ift schriftlich oder zu Protofoll des Gemeindegerichts anzubringen. Aber dasselbe entscheidet der Gemeindezrichter nach pflichtmäßigem Ermessen; die Beibringung eines Bermögenszeugnisses kann angeordnet werden.
- 3. Das Armenrecht fann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn fich ergibt, daß eine Voraussetzung ber

Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ift.

4. Gebühren, Auslagen und Borschüffe werden von einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ift, nicht erhoben.

5. Die Bewilligung des Armenrechts befreit nicht von der Pflicht gur Erstattung der dem obsiegenden

Begner erwachsenen Roften (§ 35 Abfat 2).

6. Die Bewilligung bes Armenrechts für ben Kläger hat auch für ben Beklagten die einstweilige Befreiung von Gebühren und Auslagen zur Folge. Dieselben sind jedoch von ihm zu erheben, soweit er in die Kosten verurteilt oder die Sache ohne Entsicheidung über die Kosten beendigt wird.

7. Bon dem in die Rosten vernrteilten Gegner sind auch diejenigen Rosten zu erheben, von deren Berichtigung die arme Bartei einstweilen befreit war.

8. Kommt die arme Partei zu hinreichendem Bermögen, so ist sie zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet.

X. Abschnitt.

Cabellenführung.

§ 99.

Tabellen.

1. Die Gemeindegerichte haben nach Maßgabe ber nachstehenden Borschriften folgende Tabellen zu führen:

1. eine Prozeßtabelle (abgefürzte Bezeichnung P)
nach dem anliegenden Muster 6, in die
alle im ordentlichen Versahren anhängig
werdenden Rechtsstreite (vergleiche auch § 45
Absaß, sowie Klagen auf Erteilung der

Bollstreckungsflaufel nach § 66, Absat 6 einzutragen find;

2. eine Mahntabelle (abgefürzte Bezeichnung M)
nach § 40 und bem anliegenden Mufter 1; Mufter,

3. eine Tabelle über Arrefte und einstweisige Berfügungen (abgefürzte Bezeichnung A) nach dem anliegenden Muster 7.

2. Auf Schluß bes Kalenderjahres find die Tabellen abzuschließen und neue anzulegen. Die noch nicht abgesichlossenen Berfahren sind mit ihren früheren Ordnungszahlen in die neuen Tabellen zu übertragen.

§ 100.

Borlage an bas Amtsgericht.

1. Bis längstens 20. Januar jedes Jahres haben die Gemeindegerichte die Prozestabelle und die Arresttabelle A des vergangenen Jahres nach erfolgtem Abschluß und Abertrag (§ 99 Absat 2) dem Amtsgericht in Urschrift vorzulegen.

2. Ferner ift eine aus der Mahntabelle M zu fertigende Aberficht vorzulegen, welche die Zahl der Zahlungsbefehle, Widersprüche und Bollstreckungs-

befehle enthält.

3. Das Amtsgericht prüft die Borlagen der Gemeindegerichte, veranlaßt etwa nötige Ergänzungen
und Berichtigungen und fertigt eine Abersicht nach dem
beiliegenden Muster 8, an deren Schluß die Summe
der einzelnen Spalten zu ziehen ist. Die Spalten
11—17 werden vom Amtsgericht auf Grund seiner
eigenen Aufzeichnungen ausgefüllt. Eine Abschrift dieser
Abersicht übersendet das Amtsgericht dem Bezirksamt.
Wegen Borlage an das Justizministerium vergleiche
§ 25 Absat 1 der Tabellenvorschriften vom 20. Dezems
ber 1924 (IMBI. 129).



Muster 1. (§ 40)

(1. Seite)

Mahntabelle M

19 . .

(2. Seite)

O.3. Si	Tag des Eingangs	Rame, Borname, S	Beruf und Wohnort	Grund des	Betrag des Anspruchs		
	oder der Anbringung des Gefuchs	Gläubiger\$	Schuldner8	Schuldners Anspruchs			
1	2	3	4	5	RM H 6		
opig relait	otitod ng M.K. Meni matergendi	riabrens mit Den Anipenm bat, det Es	many manufactured and				
		an and an incident in the least of the state		A CONTRACTOR OF A CONTRACTOR O	and may be a seed an inches		

(3. Geite)

Binsen		a.t. t	La ten in	Tag des	inional de	Antrag auf	Roften für Ent: icheidung des Gefuchs	Wurde	
9/0	feit	Gefuch zurückgewiesen am	Zahlungs: befehls	Widerspruchs; D.Z. der Brozeßtabelle	Bolls ftredungs- befehls	Terminss bestimmung ist gestellt am	um Zahlungs: Bolls ftredungs: befehl	Einsprud (§ 50) erhoben? Erfolg.	
7	8	9	10	11	12	13	a 14 b	15	
				dreadbur erf		d wif May	nou.		
				Gemeinder !					
		1					100		
		undersaln					thio E		
		Standard O							
134		dolystamatordi							
		Birthidh on et Saidmuste							

Muster 2. (§§ 44—49)

(Borderfeite)

Aftenzeichen :		Zahlungsbefehl.	
	. Auf den an	m 19 beim Gemeindegericht	eingegangenen Antrag
	hea		
			(Glaubiger)
	wird dem		(Schuldner)
		men einer vom Tage der Zustellung dieses Befehls 1	aufenden Frist von drei
	aufgegeben, bini	meidung sofortiger Zwangsvollstredung den Gläubiger	wegen des Anspruchs
	Lagen bei Bern	on	Reichsmart
	Rfennio	a) nebit vom Sundert Zinsen seit dem	19
	- Tag ber Ru	uftellung biefes Befehls - aus - wegen	
	ober, wenn ber	er unten berechneten Koften des Berfahrens mit , Schuldner Ginwendungen gegen den Anspruch hat,	bei dem unterzeichneten
		t Widerspruch zu erheben.	
		Das Gemeindegericht:	
		Dub Gemeinbegericht.	
	6 5 - Las France		
	Kostenberechnung	g: Builty size Traffic to the	
. Gebühr für	das Mahnverfahren	g: , AM	
. Gebühr für . Bostgebühr	das Mahnverfahren des Gläubigers für	g: , AM Der Gläubiger wurd	be am 19 Rahlungsbefehl dem Schuldner
. Gebühr für . Bostgebühr	das Mahnverfahren	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der 2	Bahlungsbefehl dem Schuldner
. Gebühr für . Bostgebühr	das Mahnverfahren des Gläubigers für	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der 2	oe am 19 Zahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist.
. Gebühr für . Pojtgebühr Gefuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der F am 1	Bahlungsbefehl dem Schuldner
Gebühr für Boftgebühr Gefuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der F am 1	3ahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist.
Gebühr für Boftgebühr Gefuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der g am (Rüdseite) Front Frechungsbefehl.	Jahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist.
Gebühr für Bostgebühr Gefuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für	g:AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der g am1 (Rüdseite) Follstreckungsbefeht.	Jahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist.
Gebühr für Bostgebühr Gefuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für Der vorse Höhe der dari	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der g am (Rüdseite) Folkskreckungsbefehl. eitige, am 3ugestellte in angegebenen Beträge, sowie wegen der unten ber	Jahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist.
Gebühr für Bostgebühr Gefuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für Der vorse Höhe der dari von	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der F am	Jahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist.
. Gebühr für . Postgebühr Gesuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für Der vorse Höhe der dari von	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der g am (Rüdseite) Folkskreckungsbefehl. eitige, am 3ugestellte in angegebenen Beträge, sowie wegen der unten ber	Jahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist.
. Gebühr für . Postgebühr Gesuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für Der vorse Höhe der dari von	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der F am	Jahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist.
. Gebühr für . Postgebühr Gesuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für Der vorse Höhe der dari von	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der F am	Jahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist.
. Gebühr für . Postgebühr Gesuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für Der vorse Höhe der dari	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der Fam	Jahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist.
. Gebühr für . Postgebühr Gesuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für Der vorse Höhe der dari von	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der Fam	3ahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist. Bahlungsbesehl wird in echneten weiteren Kosten
. Gebühr für . Postgebühr Gesuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für Der vorse Höhe der dari	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der gam	Jahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist. Bahlungsbefehl wird in echneten weiteren Kosten
. Gebühr für . Postgebühr Gesuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für Der vorse Höhe der dari	g:, AM Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der Fam	3ahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist. Bahlungsbesehl wird ir echneten weiteren Kosten ünbigers für ungsbesehl
. Gebühr für . Postgebühr Gesuch	das Mahnverfahren des Gläubigers für Der vorse Höhe der dari	Der Gläubiger wurd benachrichtigt, daß der gam	3ahlungsbefehl dem Schuldner 9 zugestellt worden ist. Bahlungsbesehl wird ir echneten weiteren Kosten ünbigers für ungsbesehl

Muster 3. (§ 57)

A / . . .

Arrestbefehl.

In Gachen

Des

Gläubiger

gegen den

Schuldner.

Der Glänbiger hat geltend gemacht, daß ihm gegen ben Schuldner aus - für

Er hat diese Behauptungen glaubhaft gemacht durch

Gegen diese Anordnung tann der Schuldner schriftlich oder zu Protofoll des Gemeindegerichts Widerspruch erheben. Die Bollziehung des Arrestes wird dadurch nicht gehemmt.

Das Gemeinbegericht:

Befet: und Berordnungeblatt 1925.

30

Mufter 4. (§ 73)

Baldftr. 15 11

Sarl Berger

Ber Gefändiger bei gelbend gemann Der Gefändiger bei gelbend geman

плэф. Prennig) nebit . vom Hundert ginfen feit de

bee Mirelies gebenimi, ift ber

beim Amtsgericht feine Aufgebang

Augestellt am 10. 8. 25
Absenindegericht Karlkruhe Bereinfachte Jur Austellung Bereinfachte Justellung Bereinfachte Justellung Bereinfachte Justellung Bereinfachte Geschriftstücks:

Actum des Schriftstücks:

Art und Datum bes Schriftftiids:

Muster 5. (§ 80)

Betreff: Bagner gegen Berger.

Bustellungsurkunde

über die Buftellung eines mit bem Dienftfiegel verschloffenen Briefes.

Art, Datum und Beichäftenummer : Rlageschrift mit Terminsbestimmung — Ladung — Beschluß — Entscheidung — Bergleich Bernfungebeicheinigung - Guhnebeicheinigung - vom 6. 8. 25 Rr. 103/25. Bezeichnung ber Berfonen an welche zuzustellen ift: welchen bas Schriftftud übergeben ift: Beit der Buftellung: jelbst 10. 8. 25 Frit Bagner, Metger, hier Baldftraße 151 10. 8. 25 Rarl Berger, Raufmann, bier der Tochter Lina Baldftraße 15 II 10. 8. 25 der Chefrau Marie Ernft Müller, Fabritarbeiter, bier Baldftraße 15 III

Die Zustellung ist vom Gemeindegericht — Schiedsmann — angeordnet. Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.

Rarleruhe, den 10. August 1925.

Der Buftellungebeamte :

Müller

Umtegehilfe.

- Rr. 24 -

Muster 6. (§ 99)

(1. Geite.)

Prozestabelle P

über die Buftellung eines mit dem . 91enftsiegel verschloffenen Briefes.

(2. Seite)

	anhängig		Beruf, Wohnort	og phonor	misdenim Bert pr	gurudnahme, Bergleich,		
D.3.	geworden am	Klägers	Betlagten	gegenstand	RM T.	Berzicht, Beruhenlassen usw.		
1	2	3	- 4	5	6	7		
	Dec Bultellund	iglegen ihr: "Bei	oas Santiffina and	115(0)1901	I HA HA	tailitht storom nu		
	(). 8. 25		lidbi		33	irin Wagner, Wegger, h Walditraße 16 l		
	0.8.25		Tocher Lina	rad .	pois	Rerl Verger, Ranfmann. Baldftraße 15 U		
	8.25		Chejran Marie	rod	ter, hier	Eroft Biöller, Fobrifarbe Wolbfirohe 15 III		

Die Juftellung ift vom Gemeindegericht - Schiedemann - augeordnet Den Tag ber Juftellung ich bei Beitellung bei Beitellung bei Beitellung bei Beitellung b

Entfo	heidung	Berufung auf den or	Rorisenhe, den 10		
Tag	Inhalt	Bartei Bartei	Bemerkungen		
8	9	10	11	12	
		the children is a second			
		1 7 5			
	Market Ind				
		4			
		- 9			
100		E 20 8 1 7			

Mufter 7.

(1. Geite)

Gemeindegericht ... Beitspflege

Arresttabelle A

über Arrefte und einftweilige Berfügungen.

19 . .

(2. Geite) Rame, Beruf, Bohnort Berufung Burud: Streit. Tag ber gegen weifung gegenstand Geftellter Urreft= Burud: 0.3. Antrag: be8 und Antrag befehl Untragftellers weifung Antrags, ftellung Schuldner& Streitwert (Gläubigers) § 56 Erfolg

(3. Seite)

Widerfpruch	Entscheidung über Widerspruch Tag, Inhalt	Berufung gegen die Entscheidung Bartei, Erfolg	Nufs hebungss antrag nach § 61	Beschluß über ben Untrag nach § 61 Tag und Inhalt	Berufung gegen den Befchluß Partei, Erfolg	Auf: hebungs: antrag nach § 62 Erfolg	Bemertungen
10	11	12	13	14	15	16	17
	Many 20 year		The Tell	ic iii Eniri		de la	
1111	the state of the last		110	alluning m		HILL DON	
						1 3	
	and the built					100 100	2
all a						de dies	

— Nr. 24 -

Muster 8. (§ 100)

1. Geite)

Amtegericht

Bürgerliche Rechtspflege.

Gemeindegerichtliche Sachen.

über Arreste und einstweilige Verfügungen.

(2. Seite)

	004		Mahnfache:	Ordentliche					
D.3. Geme	(t) d	0 0			Arreste und einstweilige	Lupalk .	Gefam	tzahl der	
	Gemeinde	Zahlungs- befehle	Widersprüche	Bolls stredungs befehle	Berfügungen	alten	neuen	erledigten	űber: gehenden
-	plotti	1	2	3	4	5	6	7	8
	(1 B	1	0				1 2		15
	D. H.								
						1			
									138
	!	l.			1	13	1	1	

(3. Seite)

(Sp. 7)							
- Something	unifured	Gefant	zahl der	- portuse	Erle	digungen (Sp.	13)
ntfcheidung	alten	neuen	erledigten	übergehenden	durch Bestätigung	durd) Ubänderung	auf sonstige Ar
10	11	12	13	14	15	16	17
	tideidung	tscheidung alten	tscheidung alten in neuen alledare	tscheidung alten a neuen a erledigten abarra abarra	tscheidung alten neuen erledigten übergehenden	tscheidung alten neuen erledigten übergehenden Bestätigung	tscheidung alten neuen erledigten übergehenden Bestätigung Abanderung

Berordnung

(Bom 15. Mai 1925.)

über Anderung der Berordnung, der Berfehr mit Rahrungs:, Genugmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Artifel 1.

Die Berordnung vom 28. Februar 1882 (Gesetsund Berordnungsblatt Seite 30) in der Fassung der Berordnung vom 30. November 1895 (Gesets- und Berordnungsblatt Seite 411) wird geändert, wie solgt:

I. Die Biffern 1 und 3 erhalten folgende Faffung :

1

Die technische Untersuchung von Nahrungs und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken wird vorgenommen:

- 1. von der Staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanftalt ber Technischen Hochschule Rarlsrube,
- 2. von der landwirtschaftlichen Bersuchsanftalt in Augustenberg bei Durlach, jedoch beschränkt auf Bein und Branntwein,
- 3. von ben durch das Ministerium des Junern im Staatsanzeiger bezeichneten öffentlichen Untersuchungsanftalten bei Gemeinden,

4. von den in gleicher Beise durch die Ministerien der Justig oder des Innern namhaft gemachten Sachverständigen.

Die amtliche Untersuchung von Wein bleibt den zu 1 und 2 genannten Anstalten und den besonders hierzu ermächtigten Sachverständigen vorbehalten.

Einfachere Untersuchungen tonnen vorläufig von ben Bolizeibeamten vorgenommen werben.

3

Für die von den Polizeibehörden angeordneten technischen Untersuchungen wird nach Maßgabe des angeschlossenen Berzeichnisses eine Gebühr erhoben:

- 1. von den aus Unlaß der Untersuchung rechtsträftig bestraften Bersonen,
- 2. wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird, von ber Gemeinde, in der der untersuchte Gegenstand polizeilich entnommen wurde, sofern nicht die Untersuchung durch die Anstalt der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde sestellten Sachverständigen vorgenommen wurde.

Die Gebührensäte umfassen auch die Bergütung für die kurze schriftliche Beurteilung und Begutachtung der untersuchten Gegenstände und für die bei der Untersuchung verbrauchten hilfsmittel.

Die im Falle des Absates 1 Rr. 1 von einem Zahlungspflichtigen beigebrachten Gebühren verbleiben, wenn die staatliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalt

oder die landwirtschaftliche Bersuchsanstalt die Untersuchung vorgenommen hat, der seinziehenden Staatstasse; ist die Untersuchung durch die Anstalt einer Gemeinde oder einen von der Gemeinde bestellten Sachverständigen ersolgt, so werden die eingegangenen Gebühren an die Gemeindekasse abgeliefert.

Die Gebühr für die von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft angeordnete technische Untersuchung richtet sich nach der Gebührenordnung für Zeugen

und Sachverftandige.

Wird zur Durchführung der polizeilichen Rahrungsmittelkontrolle im Auftrag und für Rechnung einer Gemeinde eine Untersuchung in einer Untersuchungsanstalt ausgeführt, welche die Gemeinde als für sie errichtet anerkannt hat und mit der sie einen Bertrag abgeschlossen hat, so ermäßigen sich die von ihr auf Grund der Borschriften in Absah 1 Nr. 2 zu entrichtenden Gebühren auf die Hälfte.

II. In Ziffer 4 werden die Worte "im Bezirfe der Gemeinde" ersetzt durch die Worte "im Bezirfe der Anstalt".

III. Biffer 5 erhalt folgende Faffung:

5

Der Einzug und die Berrechnung der Gebühren und Geldstrafen richtet sich nach den von den zuständigen Ministerien erlassenen Rechnungs- und Kassenvorschriften.

Artifel II.

Diese Berordnung tritt am Tage nach ihrer Berfündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Borschriften in Ziffer 2 und 3 der Berordnung vom 14. April 1924 (Geset- und Berordnungsblatt Seite 82) außer Kraft.

Rarlsruhe, ben 15. Mai 1925.

Der Justigminister Der Minister des Innern Trunt. Remmele.

Berordnung

(Bom 19. Mai 1925.)

Einfuhr von hengsten und Stuten aus Bolen, Rufland, Rumanien, Bulgarien und Jugoflavien.

Mit Rücksicht auf die Berbreitung der Beschälsseuche in Polen, Rußland, Rumänien, Bulgarien, und Jugoslavien wird die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus diesen Ländern nach Baden auf Grund des § 7 des Biehseuchengesetzes mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten.

Rarlsruhe, ben 19. Mai 1925. Der Minifter bes Innern Remmele.

Drud und Berlag von Malid & Bogel in Rarlerube.

Berordnung

Bonn 15 29 of 1985.1

nber Anderung der Verardnung der Bertalt mit Andriumde. Gegenhaltteln und Gehrandsbesenflünden

erhisuffece! littir!

Die Berordnung vom 28. gebruar 1882 (Gefen und Verordnungsblatt Seite 30) in der Falffnug ver Berordnung vom 30 Vovember 1895 (Gefen und Verordnungsblatt Seite 411) wird grändert, wie folgt:

4 Die Biffern I und 3 erhalten folgende Foffung:

Die technische Unterlachung von Rahrungs und Genahmitteln und Gebrauchsgegenftänden zu gericht lichen oder politeilichen Liveden wird vorgegenment

- 1. von der Stagtlichen Lebensmittel Unterfuchungs aufroft ber Technischen Hochschuse Rortsruhe
- 2. von der landivirtscheinlichen Bertuchsanstall in Augustenberg bei Durtach, jedoch beichtrünft auf Beite und Braumingen
 - 3. von den durch das Ministerium des Junern in Staatsangeiger bereichneten öffentlichen Unter
- 4. von den in gleicher Weise durch die Mintflerien der Juftig oder des Junern nambott gemachten Sachverständigen

Die amfliche Untersuchung von Wefin bleibt ben zu I und 2 genonnten Anstalten und den besonders bierzu ermächtigten Sochwerftandigen vorbebolten.

Einsachere Untersuchungen fonnen porlöusig vor Gen Beligebeguten nurgenommen werden.

Für die von den Polizeibehörden angebröneter technischen Untersuchungen werd wach Maßgabe der angeschlossen Verzeichnisse eine Gebühr erhoben:

1. von den aus Anlaß der Ilnterinchung rechre fraftig bestraften Berfonen,

2 wenn tein Strafverfahren eingeleitet wird, von der Bemeinde, in der der nuterinchte Gegenstand polizeilich entnemmen wurde, sofern nicht die Unterstuchung durch die Austalt der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde selbst bestellten Sacwerstandigen vorgenommen wurde.

Die Gebührenfähe umfaffen auch die Bergurung für die furze ichriftliche Beurzeilung und Begutachtung der unterfuchten Gegenftände und für die bei der Unterfuchung verbrauchten Hissmittel.

Die im Falle bes Abiaşes 1 Nr. 1 von einem Jahlungsvilichtigen beigebrachten Gebühren verbleiben, wenn bie frantliche Lebensmittel-Untersuchungsanstalt

oder die landwirtichaftliche Verfucksanstalt die Umerinchung vorgenommen hat, der seinziehenden Staatse kaffe; ist ider diemelichung durch die Austalt einer Gemeinde oder einen von der Gemeinde deskelten Sachnertrandigen erfolgt, so werden die eingegangenen Sachnertrandigen erfolgt, so werden die eingegangenen

Die Gebühr für die von einem Gericht oder einer Siegeschaftschaft angeschnete technöche Untersuchung ich gengen ichtet sich nach der Gebührensednung für Zeugen und Sacherftündige.

Wird zur Durchführung der vollzellichen Kahrungsmittelkontrolle im Auftrag und für Rechnung einer Gemeinde eine Umterinchung in einer Umerführungsanftalt ausgeführt, welche die Gemeinde als für fie errichtet, ausrlanglicht und mit der fie einen Bertrag abgefähloffen hat, so ermäßigen sich die bon ihr auf Grund der Borschriften in Rigap 1 Ur 2 zueinrichtenden Richberg und die Kaline

ilauftn Biffer 4 werden bie Worte "im Begele der Gemeinde" erfest durch die Worte "im Begerte der Luftatt".

III. Biffer b erhall julgende Falfung

Der Einzug und die Berrechnung der Gehähren und Gelöffrasen richtet sich nach den von den geländigen Ministerien erlassenen Rechnungs- und

Il Isling

Dieje Berordung tritt am Tage noch ihrer Bertündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Borichriften in Ziffer 2 und 3 der Perordung vom 14 April 1924 iGefeh- und Berordungsblatt Seite 82) außer Kraft.

RODI LOUR AL mod School ly o 9.

Ber Justigminifter Der Minister bes Innern

ii t. He mune

Berordnung

(Som light and most)

Cinfute von Bengften und Stuten aus Bolen, Reffland, Namigieter Bulgarier und Jugeflagien

Mit Rüdficht auf die Berbreitung der Beschäftende in Polen, Ruhland, Anmänien, Bulgarien, und Jagoslavien vond die Einfuhr von Henglien und Stuffen aus diesen Ländern nach Baden auf Grund des Frederingereitung bis auf weiteres verboten.

Rarlernhe, ben 18. Mai 1925. Ter Minister des Janern Remmele.

Drud und Berlag von Malfd & Bogel in Amibrohe

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Musgegeben gu Rarlaruhe, Dienstag ben 16. Juni 1925.

Inhalt.

Berordnungen: des Staats minifteriums: jur Ergänzung der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht; über öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege; des Finanzministers: über die Anderung der Berordnung über Berzugszuschläge für Grund- und Gewerbesteuern; des Ministers des Innern: Lehrlingshaltung im Bädergewerbe.

Berordnung

(Bom 30. Mai 1925).

jur Ergänzung der badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Aufgrund des § 31 der Berordnung der Reichseregierung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesethlatt I Seite 100) verordnet das Staatsministerium im Namen des Badischen Bolfes zum Bollzug des § 29 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht in Berbindung mit den §§ 37 und 38 des Reichsgesetses über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908, was solgt:

Artifel I.

Hinter § 18 der badischen Aussührungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) wird solgende Bestimmung eingefügt:

Va. Streitigfeiten ber Gurforgeverbande.

§ 18 a.

Aber Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden, soweit es sich um Fürsorge im Sinne des § 1 Absah 1 der Reichsverordnung handelt, sowie über Ersahansprüche aufgrund des § 18 dieser Berordnung entscheiden die Berwaltungsgerichte.

Bustandig ist in erster Instanz der Bezirksrat am Site des Landeskommissärs, zu dessen Dienstbezirk der beklagte, bei Alagen über Ersatansprüche aufgrund des § 18 dieser Berordnung der klagende Bezirkssürsorgeverband gehört, bei Alagen gegen den Landesfürsorgeverband oder bei Alagen über Ersatansprüche des Landesfürsorgeverbandes aufgrund des § 18 dieser Berordnung der Bezirksrat Karlsruhe. Richtet sich die Klage gegen den Bezirksfürsorgeverband (Gemeindes

Gefet: und Berordnungsblatt 1925.

verband) am Site des Landeskommissärs oder ist die Klage von diesem Bezirksfürsorgeverhand gegen einen Bezirksfürsorgeverband desselben Landeskommissärsbezirks oder über Ersatzansprüche ausgrund des § 18 dieser Berordnung zu erheben, so ist der Landeskommissär Borsitender des Bezirksrats.

Artifel II.

Dieje Berordnung tritt am Tage nach ihrer Berfündung in Kraft.

Sie findet auch auf die bereits anhängig geworbenen Streitigkeiten ber in Artikel I bezeichneten Art mit folgender Maggabe Anwendung:

1. Streitigkeiten, in benen eine Endentscheidung des Bezirksrats noch nicht ergangen ift, geben in dem Stande, in dem fie fich befinden, an den zuständigen Bezirksrat über.

2. Wo eine Entscheidung des Bezirksrats bereits ergangen aber noch nicht rechtskräftig geworden ift, gilt die Zuständigkeit des Bezirksrats als begründet und ist ein Grund zur Ausschließung von der Ausstbung des Richterants (§ 11 Absah 1 des Berwaltungsrechtspslegegesehes in Berbindung mit § 41 Ziffer 4 der Zivisprozesordnung) nicht deshalb als gegeben anzusehen, weil der Borsihende oder ein Mitglied des Bezirksrats zur Zeit des Erlasses der Entscheidung zur Bertretung des klagenden oder beklagten Bezirksfürsorgeverbands berechtigt war; das gleiche gilt für die Fälle die durch eine rechtskräftige Entscheidung des Bezirksrats in der Sache selbst erledigt sind.

Rarlsruhe, den 30. Mai 1925.

Das Staatsministerium. Dr. Hellpach.

31

Baden-Württemberg

Berordnung

(Bom 30. Mai 1925.)

über öffentliche Befanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege-

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Bolkes, was folgt:

Artifel 1.

In § 1 Absat 3 der Berordnung vom 26. Juli 1919, öffentliche Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege betreffend (Gesets und Berordnungssblatt Seite 427), werden die Borte "Gerichtsvollzieher und" gestrichen.

Artitel 2.

Diese Berordnung tritt mit dem 1. Juli 1925 in Rraft.

Rarlsruhe, den 30. Mai 1925. Das Staatsministerium. Dr. Hellpach.

Berordnung

(Bom 5. Juni 1925.)

über die Anderung der Berordnung über Bergugszuschläge für Grund: und Gewerbesteuern.

Gemäß Artifel I des Gesetzes vom 6. Mai 1925 über die siebte Anderung des Grunds und Gewerbessteuergesetzes (Gesetze und Verordnungsblatt Seite 127) werden in § 2 Absatz 3 der Berordnung über Verzugszuschläge für Grunds und Gewerbesteuern vom 30. Juli

1924 (Gefets- und Berordnungsblatt Seite 205) bie Worte: "für bas Rechnungsjahr 1924" geftrichen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1925. Der Minister der Finanzen Dr. Köhler.

Berordnung.

(Bom 28. Mai 1925.)

Lehrlingshaltung im Badergewerbe.

I.

§ 1 der Berordnung vom 24. Mai 1920, die Beschäftigung von Lehrlingen in Bäckereien betreffend (Geseh= und Berordnungsblatt Seite 252), erhält folgende Fassung:

In gewerblichen Bäckereien darf nur dann mehr als ein Lehrling beschäftigt werden, wenn im Betrieb gleichzeitig wenigstens ein Gehilfe tätig ist und wenn der erste Lehrling sich im dritten Lehrjahr befindet. Auf die Neueinstellung von Meistersöhnen, die bei ihrem Bater das Bäckerhandwerf erlernen, findet diese Beschränkung keine Unwendung.

Mehr als zwei Lehrlinge burfen auf feinen Fall gleichzeitig beschäftigt werben.

II.

Diese Berordnung tritt mit dem Tag ihrer Ber-

Rarlsruhe, den 28. Mai 1925. Der Minister des Innern Remmele.

Drud und Berlag von Malich & Bogel in Rarisrupe.

Badisches

Geseh- und Verordnungs-Blatt

Musgegeben zu Rarlsruhe, Mittwoch den 24. Juni 1925.

Inhalt.

Berordnung des Minifters des Innern über die Berwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Fluffigfeiten.

Berordnung

(Bom 16. Juni 1925.)

über die Berwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Fluffigkeiten.

Aufgrund bes § 108 Ziffer 2 des Polizeiftrafgesethuches und der §§ 366 Ziffer 10, 367 Ziffer 5 und 6 und 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesethuches wird verordnet:

§ 1.

Muwendungsgebiet.

- (1) Die Berordnung findet Anwendung auf feuergefährliche Flüssigkeiten aller Art, d. h. brennbare Flüssigkeiten, auch Gemische, deren Flammpunkt unter 100° C liegt. Hierher gehören hauptsächlich:
- a. Rohpetroleum und Destillationsprodukte aus steinsoldem, ferner flüssige Produkte aus Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schieferteer, aus
 Destillationsgasen gewonnene oder künstlich hergestellte Kohlenwasserstoffe, serner Holzgeist
 (Methylalkohol), Weingeist und Spirituosen von
 mehr als 50 Gewichtsprozent Beingeistgehalt,
 Uzeton, Amylalkohol, Harzöl, Kienöl, Terpentinöl,
 - b. fünftlich hergestellte Mischungen brennbarer Fluffigfeiten untereinander,
- c. fünstlich hergestellte brennbare flussige (bei + 15° C nicht salbenartige oder feste) Mischungen brennbarer Flussigfreiten mit festen, in diesen Flussigkeiten löslichen Stoffen (Harzen, Kautsichuft und dergleichen), auch mit gewöhnlichen oder eingedickten setten Olen (Leinöl, Firnis, Standöl).

Gefet: und Berordnungsblatt 1925.

8 2

Gefahrenflaffen.

(1) Die in § 1 genannten feuergefährlichen Fluffigfeiten werben nach ihrem Flammpunft in drei Gefahrenflaffen eingeteilt. Sie gehören zur

Gefahrenklasse I, wenn ihr Flammpuntt bei einem Barometerstande von 760 mm unter 21°C liegt, z. B. Benzin, Benzol, Ather, Schwefelfohlenstoff, Kollodium

Gefahrenklasse II, wenn sie unter gleichen Umständen bei Temperaturen zwischen 21°C und 55°C entflammbare Dämpse entwickeln, z. B. Betroleum, Testbenzin, Patentterpentinöl, Benzinlack, Terpentinöl

Gefahrenklasse III, wenn ihr Flammpunkt zwischen 55°C und 100°C liegt, z. B. Gasöl, Treiböl, Buköl.

- (2) Spiritus und Spirituofen von mehr als 50 Gewichtsprozenten Weingeistgehalt, auch Spritlacke, fallen ohne Rücksicht auf ihren Flammpunkt unter Gefahrenklaffe III.
- (3) Brennbare Flüssigkeiten mit höherem Flammpunkt als 100° C fallen nicht unter diese Berordnung.
- (4) Der Flammpunkt ift mittelft des Betroleumprobers von Abel-Benifn festguftellen.

\$ 3.

Mugeigepflicht und Genehmigungsberfahren.

(1) Wer feuergefährliche Flüssseiten ber Gefahrenklasse I in Mengen von mehr als 30 Liter, oder solche
der Gefahrenklasse II oder III in Mengen von mehr
als 600 Liter lagern will, hat dem für den Lagerungsort zuständigen Bezirksamt unter genauer Bezeichnung
und Beschreibung des Ausbewahrungsortes, der Art
und der Höchsteinenge der zu lagernden Flüssigseiten

32

Anzeige zu erstatten und die allgemein vorgeschriebenen oder besonders angeordneten Borsichtsmaßregeln einszuhalten. Sbenso ist auch die Verwendung von Straßenstesselwagen anzuzeigen.

(2) Die Erlaubnis des Bezirksamtes ist erforderlich zur Lagerung von mehr als 300 Liter seuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 1500 Liter der Gefahrenklasse II oder mehr als

3000 Liter ber Gefahrenflaffe III.

(3) Bei Errichtung dauernder Niederlagen für Mengen von mehr als 10 000 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I und mehr als 15 000 Liter solcher der Gefahrenklasse II ist für die Erlaubniserteilung der Bezirksrat zuständig. Borher ist das Aufforderungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10—21 der badischen Bollzugseverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbevordnung einzuhalten.

(4) Die Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung seuergefährlicher Flüssigkeiten (§ 3 Absah 2 und 3) sind in dreisacher Fertigung an das für den Lagerungsort zuständige Bezirksamt zu richten unter Beisügung genauer Angaben über Art und Höchstemenge der zu lagerunden Flüssigkeiten und aussührlicher Beschreibung der gewählten Lagerungseinrichtung

mit Zeichnungen und Lageplan.

§ 4.

Lagerungserlanbuis.

(1) Die Erlaubnis nach § 3 Absat 2 und 3 darf nur dann erteilt werden, wenn vermöge der Lage und baulichen Beschaffenheit der Anlage Gesahren für Wenschen und fremdes Eigentum nicht zu befürchten sind oder durch besondere Sicherheitsvorkehrungen vers hütet werden können.

(2) Zu Anträgen auf Erlaubniserteilung ift das Gewerbeaufsichtsamt, bei Gesuchen grundsätlicher Art ober mit technischen Renerungen oder bei wichtigen Lagerstellen usw. ist auch die chemisch-technische Brü-

fungs- und Berfuchsauftalt zu hören.

Dem Gewerbeaufsichtsamt ift Abschrift des Genehmigungsbescheides mitzuteilen; ebenfalls der chemischtechnischen Brüfungs- und Bersuchsanstalt, sofern sie bei der Bearbeitung des Gesuches mitgewirkt hat.

(3) Grundfäglich ift die Erteilung der Lagerungserlaubnis auf folgende Höchstmengen zu beschränken:

A. Im Bohn- oder Industrie - Gebiet einer Ges meinde.

Befahrentlaffe I.

a. In Einzelgebinden (Eisenfässern, Blechkannen, Ballons) bis 1500 Liter,

b. in unterirbijchen Lagerkeffeln bis 10 000 Liter, c. in Schutgasanlagen, ober anderen, burch bas

Ministerium bes Innern anerkannten Sicherheitssystemen bis 30 000 Liter.

Befahrentlaffe II.

- a. In Ginzelgebinden (Fäffern, Rannen, Korbflaschen) bis 6000 Liter,
- b. in unterirbifchen Lagerkeffeln bis 30 000 Liter,
- e. in Schutgasanlagen oder anderen, durch das Minifterium des Innern anerkannten Sicherheitssyftemen beliebige Mengen.

Gefahrentlaffe III.

In Ginzelgebinden ober Reffeln beliebige Mengen.

B. Außerhalb bes Bohn- oder Industriegebietes in freier Lage.

Für alle Gefahrenflaffen und Lagerungsarten beliebige Mengen.

8 5.

Bufammenlagerung feuergefährlicher Fluffigfeiten berichiedener Gefahrentlaffen.

Sollen feuergefährliche Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenklassen zusammengelagert werden, so ist die Erlaubnis für Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I auf die in § 4 Absah 3 für diese angegebenen Höchstemengen, und für die Gesamtmenge der zusammenzulagernden Flüssigkeiten auf die in § 4 Absah 3 für Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II angegebenen Höchstemengen zu beschränken.

§ 6.

Lagerung in Ginzelgebinden.

(1) Die Lagerung fenergefährlicher Flüffigkeiten in Einzelgebinden (Fäffern, Kannen, Ballons) in Mengen, welche die Anzeigepflicht bedingen, ift nur ftatthaft:

a. in feuersicheren ebenerdigen oder unterirdischen Räumen, die mit Gelassen, in denen sich Mensichen gewöhnlich aufhalten, nicht in unmittelsbarer Berbindung stehen. Diese Räume sollen tühl, nicht mit Heizungsvorrichtungen, wohl aber mit wirksamer Lüftung versehen und von außen gut verschließbar sein. Schornsteine von Fenerungen dürsen durch solche Räume nicht hindurchsühren, Buttüren von Schornsteinen in ihnen nicht vorhanden sein und Gasuhren in ihnen nicht ausgestellt werden. Die Lagersräume sollen durch Tageslicht beleuchtet werden. Soweit fünstliche Beleuchtung nicht zu vermeiden ist, darf sie nur durch elektrische Blühlampen

in ichlagwetterficherer Musruftung erfolgen; notfalls tonnen auch hinter gasbicht ichließenben Tenftern angebrachte Außenlampen angebracht werden. Eleftrifche Schalter und Sicherungen, fowie alle funtenbildenden elettrifchen Apparate, wie Stedbofen, Motore ufw. dürfen in berartigen Lagerraumen nicht angebracht werden. Der Fußboden ber Lagerräume muß aus unverbrennlichem und undurchläffigem Material hergestellt und mit einer bichten Umfaffung aus feuerficheren Stoffen von folcher Bobe verfeben fein, daß ber Raum innerhalb ber Umfaffung einschließlich bes Rauminhaltes einer etwa vorhandenen Cammelgrube ausreicht, die gefamte Menge ber aufbewahrten Fluffigfeiten im Falle bes Auslaufens aufzunehmen. Abfluffe nach außen ober in Ranalifationen durfen nicht vorhanden fein. Die Tür- und Lichtöffnungen find burch eiferne oder auf der Innenfeite mit Blech verfleidete Türen und Laden gu ichliegen. Lagerraume, über benen fich bewohnbare Raume befinden, muffen überwolbt fein. Uber oder unter Lagerräumen, in benen mehr als 700 Liter feuergefährlicher Muffigfeiten ber Befahrentlaffe I ober mehr als 6000 Liter folder ber Gefahrenflaffe II gelagert werden follen, durfen fich teine bewohnten, ober gum Aufenthalt von Menichen bestimmten Raume befinden. Das Mitlagern felbstentzundlicher ober explosiver Begenftande in diefen Lagerraumen ift nicht gulaffig. Das Rauchen, jowie auch die Berwendung von Feuer oder Flammenlicht, offen oder in Laternen, ift in Diefen Lagerräumen burch Unichlag zu verbieten;

b. im Freien, wenn der Lagerplat vertieft angelegt oder mit einer öffnungslosen Umwallung
so umgeben ift, daß ein Abstließen senergefährlicher Flüssigkeit vom Lagerplat im Falle ihres Auslausens aus den Gebinden ausgeschlossen ist. Der Lagerplat muß durch eine geeignete Einfriedigung vom Berkehr abgeschlossen sein.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 1500 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I oder mehr als 6000 Liter der Gefahrenklasse II oder III muß rings um den Lagerraum oder Lagerplat nach allen Seiten eine freie Schutzone vorhanden sein, deren Breite in der Regel betragen soll:

bei Flüffigfeiten der Gefahrentlaffe II 20 m,

bei Fluffigfeiten der Gefahrentlaffe III

(3) Die Breite der Schutzone wird vom Rande der Bertiefung beziehungsweise vom inneren Rande der Umwallung aus gemessen. Sie ist unter Berücksichtigung der örtlichen Berhältnisse sestzuseten. Böschungen, Wälle, Brandmauern oder freistehende Mauern können die Schutzone ganz oder teilweise ersehen.

§ 7. Lagerung in unterirdifden Reffeln.

(1) Die gur Lagerung verwendeten Reffel muffen in Material, Bandftarte und Bauart fo beschaffen fein, baß fie bei einem Innendruck von 12 Atmojpharen nur bis gur Salfte ber Materialfestigfeit beanfprucht werben. Gie muffen auf Dichtigfeit geprüft und außen mit einem wirkfamen Roftichut verfeben fein. Diefe Reffel find fo in die Erde einzubetten, daß fie ficher gelagert und gang von Erdreich umgeben find. Aber ber Scheitellinie bes Reffels muß fich noch eine Erdbedung von mindeftens I Meter Starte befinden. Rur ber Domdedel barf in einem gemauerten oder betonierten, mit eiferner Abbedung verfehenen Schacht bann guganglich fein, wenn fich auf ihm Ausruftungsftuce befinden, die öfterer Bartung bedürfen. Da die Reffel burch die Roftschuthülle eleftrisch isoliert find, jo muffen fie befonders geerdet werben.

(2) Die Ausrüftung der Lagerkessel richtet sich nach der Bauart bes Systems, das jeweils von dem zuständigen Sachverständigen darauf zu prüfen ist, ob es die erforderliche Sicherheit gewährt. Im allegemeinen ist folgendes zu beachten:

Bei Lagerungsfustemen ohne Schutgas ift das Einfüllrohr bis auf ben Boden des Lagerfeffels hinabauführen. Es muß am außeren Ende mit Sahn und aufschraubbarer Rappe verschliegbar fein. Sagn und Mündung find bei Nichtbenutung unter ficherem Berichluß zu halten. Das Gleiche gilt auch von der Bapf= vorrichtung (Bumpe und Zapfhahn). Das Drudausgleichsrohr (Luftungeleitung) ift mit boppelter Flammenrückschlagsicherung zu versehen und zwar beim Anschluß an den Reffel, z. B. mit Riestopf ober Davn'ichen Sicherheitsnegen, und an feiner möglichft hoch über den Erdboden zu verlegenden Mündung ins Freie mit 2 Bentilen - leichte Rugelventile -, bon benen fich das eine bei Aberdrud, das andere bei Unterdruck (Saugung) öffnet. An den beiden Mündungen der Bentile find Flammenrudichlagficherungen, 3. B. Davy'iche Sicherheitsnebe ober Ries-

(3) Dient die Anlage jur Lagerung feuergefährlicher Flüffigfeiten ber Gefahrenflaffe I, jo ift bas Gaspendelinftem anguwenden, bei bem bie aus bem Lagerteffel burch bie einlaufende fenergefährliche Flüffigfeit verdrängte, mit ihren Dampfen belabene Luft in den Behälter gurudgeleitet wird, aus dem die füllende Fluffigteit fommt. Bu biefem 3med ift vom Lüftungerohr oberhalb ber unteren Sicherung eine Basleitung abzuzweigen, die neben dem Diundftud der Fülleitung für den Lagerkeffel mundet und dort mit Flammenrudichlagichut (Davy'ichem Sicherheitsneg, Riestopf) und Sahn mit Schlauchverschraubung verseben ift. Beim Fullen bes Lagerfeffels ift biefe Gaspendelleitung burch einen Schlauch mit bem am Dom des Reffelwagens ober Stragentantwagens angebrachten Lüftungsftugen zu verbinden. Beim Abfüllen von Aluffigfeit in Transportbehalter wird die Bermendung eines Schlauches mit Abfüllftugen empfohlen, beffen Mundftud (Auslauftulle) von einem Luftfanal umgeben ift, ber mittelft eines Luftichlauches unter Zwischenschaltung einer Sicherung gegen Flammenrudichlag und eines Rugelventils mit leichter Bentilfugel an die Luftungsleitung angeschloffen ift. Wird für bas Abfüllen ein Zwischenbehalter (Degbehalter) benütt, fo muß diefer ftartwandig gebaut und dicht geschloffen fein. Un feinem Scheitel ift er durch ein Rohr mit ber Luftungsleitung zu verbinden, die bann gleichzeitig als Aberlaufleitung bient.

Bei Straßenzapfftellen nach ichutgaslofer Bauart ift ebenfalls bas Gaspenbelfustem soweit möglich durchzuführen, mindeftens bei der Befüllung ber Lagerkeffel.

- (4) Schutzgaslagerungssysteme, ober andere bessondere Sicherheitssysteme, für welche die gegenüber den sonstigen Lagerungssystemen wesentlich erweiterte Lagerungserlaubnis in Anspruch genommen wird, müssen vom Ministerium des Innern aufgrund sachverständiger Prüfung und praktischer Erprobung besonders zugelassen sein.
- (5) An jeder Lagerungseinrichtung ist ein schematischer Abersichtsplan anzubringen, aus dem die Art und Wirkungsweise der Anlage ersichtlich ist.

Anichlug an ben Reffels & B. unt Riceropf over

Lagerung in freiftehenden Behältern.

(1) Allgemein ist die Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten in freistehenden Behältern nur dort zulässig, wo andere Lagerungsarten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anwendbar sind. In Bohn- und Industriegebieten — mit Ausnahmen von Hafengebieten — ist die Lagerung seuergefährlicher

Fluffigkeiten der Gefahrenklaffe I und II in freiftebenden Behältern unzuläffig.

(2) Freistehende Behälter für fenergefährliche Flüssigkeiten jeder Art müssen aus weichen Kesselblechen gebaut und so aufgestellt sein, daß keine unzulässigen Materialspannungen auftreten (feste Fundamente bei nachgiebigem Boden). Sie müssen von einer Bertiefung (Grube) oder einer Umwallung (auch Mauer) derart umgeben sein, daß der umschlossene Kaum drei Viertel der größtmöglichen Lagermenge an seuergefährlichen Flüssigigkeiten ausuchmen kann und ein Abstließen etwa aus den Behältern ausgelausener Flüssigigkeit nach außen sicher verhütet ist. Die Umwallung darf nicht durch Zugänge oder Absluskanäle durchbrochen sein. Regen- oder Schneewasser, wie auch Berieselungswasser, ist in einer Grube zu sammeln und mittelst Bumpe zu entfernen.

(3) Freistehende Lagerbehälter sind so einzurichten, daß im Falle einer Explosion im Innern die Seitenwände nicht aufreißen. Anbringung großer Explosionsventile oder einer Reißbahn ist zu empsehlen. In der Rähe des höchsten Punktes ist ein genügend weites Druckausgleichsrohr anzubringen, das ein Saug- und ein Druckventil trägt. Diese Bentile sind so zu belasten, daß sie sich bei einem Unter- oder Überdruck von je 10 cm Bassersaule öffnen. Die Mündungen beider Bentile ins Freie sind durch Flammenrückschlagschutz, am besten durch Riesköpse, zu sichern und vor Regen und Schnee zu schützen. Die Behälter selbst

sind mit Bligableitern zu versehen.

(4) Stehen mehrere Lagerbehälter neben einander, so kann vorgeschrieben werden, daß sie zum Schutz gegen Aberhitzung im Brandfalle mit Basser-Berieselung versehen werden, die von Zeit zu Zeit zu prüfen ist. Die Deckenberieselung muß in diesem Falle unabhängig von der Seitenberieselung abstellbar sein. Etwaige Berbindungsbrücken am Kopf nebeneinanderstehender Behälter sind so auszusühren, daß durch sie bei einer Zerstörung des einen Behälters der andere nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Berwendung von

Schaumlofchverfahren wird empfohlen.

(5) Bei freistehenden Lagerbehältern für feuersgefährliche Flüjsigkeiten der Gesahrenklasse I wird empsohlen, eine Gasrückleitung vorzusehen, die von dem Behälterdeckel ausgeht und neben dem Anschlußstutzen des Füllrohres in einem Hahn mit Verschraubung endet. Bor dem Hahn ist ein Kiestopf einzubauen. Beim Einpumpen der Flüssigkeit in den Behälter ist die durch sie verdrängte, mit Flüssigkeitsdämpsen beladene Luft in die Käume zurückzuleiten, aus denen die Flüssigseit herausgepumpt wird.

(6) Freistehende Lagerbehälter müssen rings nach allen Seiten mit einer freien Schutzone umgeben sein, deren Breite nach den örtlichen Berhältnissen zu bestimmen ist. Hohe Böschungen, Wälle, Brand- und freistehende Mauern können einen Teil der Schutzone ersetzen.

§ 9.

Aufbewahrung in Berfaufsränmen.

- (1) Zum Zwecke des Kleinhandels dürfen in Berkaufsräumen von seuergefährlichen Flüssigkeiten der Gesahrenklasse I Mengen dis höchstens 50 Liter aufbewahrt werden, unter der Boraussehung, daß sie sich in wohlverschlossen Blechgefäßen besinden. Glassslaschen dis zu 1 Liter Rauminhalt dürsen verwendet werden. Die Gefäße sind so aufzubewahren, daß sie nicht durch Sonnenbestrahlung oder Heizvorrichtungen erhist werden können. Das Umfüllen solcher Flüssigkeiten im Berkaufsraume selbst ist verboten.
- (2) Bon Flüffigkeiten der Gefahrenklasse II dürfen in Berkaufsräumen in bruchsicheren Ginzelgefäßen Mengen bis zu 300 Liter, in eisernen Fässern mit Hahnen oder festverbundenen Pumpen Mengen bis zu 600 Liter aufbewahrt werden, wenn sie vor Erhibung geschützt, gelagert werden.
- (3) Alle Gefäße, die Flüssigkeiten der Gefahrenflasse I oder II enthalten, müssen die Aufschrift tragen: "Borsicht, feuer- und explosionsgefährlich". Gine ebensolche Warnung ist auf die Gefäße der verkauften Flüssigkeiten aufzukleben.

ordnung touten duly Mind 8 der den dem zuftandige

Berwahrung beim Berbraucher.

- (1) In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder Berkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere Wohnungen, Schreibstuben, Wirtschaften und dersgleichen dürsen feuergefährliche Flüssigigkeiten der Gesahrenklasse I nur in Mengen bis zu 3 Liter, solche der Gesahrenklasse II nur in Mengen bis 80 Liter aufbewahrt werden. In Wertstätten können bis 30 Liter seuersgefährlicher Flüssigkeiten der Gesahrenklasse I und bis 100 Liter der Gesahrenklasse II aufbewahrt werden. Zur Ausbewahrung sind dicht verschlossene Gesäße aus Metalk, bei Mengen bis zu 1 Liter auch Glas, zu verwenden, die die Ausschrift tragen: "Borsicht, seuers und explossionsgesährlich."
- (2) Die Aufbewahrung jolder Flüssigkeiten in Hausgängen und Treppenhäusern ift verboten.
- (3) In Ginftellräumen für Kraftwagen können bis insgesamt 150 Liter feuergefährlicher Flüssigkeiten der Gesahrenflasse I in Kannen aufbewahrt werden.

(4) Das Umfüllen von seuergefährlichen Flüssig= feiten der Gesahrenklasse I darf nur im Freien vorgenommen werden.

erforderlichen Eineichten 11 §

Transport auf Landwegen.

- (1) Fenergefährliche Flüssigieten aller Gesahrenklassen durfen auf Lastwagen jeder Art, auch auf Lastkraftwagen, besördert werden, wenn sie in dicht verichlossenen eisernen Fässern, Blechbehältern oder anderen
 bruchsicheren Gesäßen versandt werden. Glasballons
 gelten als bruchsicher im Sinne der vorstehenden
 Bestimmung, wenn sie den Borschriften der Anlage C
 zur Eisenbahnversehrsordnung für den Eisenbahntransport von Ather und Schweselsohlenstoff entsprechen,
 also in Abergefäße (Körbe) mit Henkeln eingebaut sind
 (3. B. Korbslaschen). Die Gebinde und Gefäße müssen
 auf dem Wagen so verwahrt werden, daß sie nicht
 durch die unvermeidlichen Stöße beschädigt werden.
- (2) Fenergefährliche Flüssigfeiten aller Gefahrenflassen dürsen auch in Kesselwagen (Straßentankwagen)
 auf Landwegen befördert werden, wenn die Wagen so
 gebaut sind, daß sie bei einem Rad- oder Achsenbruch
 nicht umstürzen, ihre Ausrüstungsstücke möglichst
 geschützt sind und selbst bei einer schweren Beschädigung
 der Zapsvorrichtung keine erheblichen Mengen des
 Kesselielinhaltes ausstließen können. Sie müssen außer
 der Füll- und Zapsvorrichtung am Scheitel des Kesselsels
 einen Lufthahn mit Verschraubung besitzen, der mit
 Davnschen Sicherheitsnehen gesichert ist und bei der
 Besüllung unterirdischer Lagerkessel zum Anschließen
 der Gaspendelleitung dient.
- (3) Die Straßenkesselwagen dürsen auch durch Kraftmaschinen sahrbar eingerichtet sein und betrieben werden (Autotankwagen), wenn der Auspuff der Maschine so angeordnet und verwahrt ist, daß etwa beim Abfüllen verschüttete senergefährliche Flüssigseit durch die heißen Auspuffgase nicht entzündet werden kann. Zwischen Antriedsmotor und Tank muß eine dis 30 cm über den Boden reichende senersichere Schutzwand angebracht werden. Auch die Verwendung von Sattelschleppern zur Fortbewegung der Wagen ist unter den gleichen Bedingungen zulässig. Während des Füllens der Kessel oder des Abzapsens müssen die Motoren (Krastmaschinen) ganz abgestellt sein. Das Weiterlausenlassen ist verboten.
- (4) Bei fenergefährlichen Flüffigkeiten ber Gefahrenklasse I bürfen Straßenkesselwagen nur zur Bersorgung ortsfester Lagerungsanlagen benützt werden. Die Abgabe solcher Flüssigkeiten in kleineren Teilmengen aus Kesselwagen an Kleinhändler, Kraftwagenbesitzer

Drud und Berlag von Walld & Bogel in Railbruge.

ufw. ift verboten. Feuergefährliche Flüffigkeiten ber Gefahrenklaffe II durfen auch in kleinen Mengen aus Reffelwagen abgegeben werden, wenn diese hierzu die erforderlichen Einrichtungen besithen.

(5) An Resselwagen dürfen zur Beleuchtung nur explosionsgesicherte, elektrische Lampen benützt werden. Die Verwendung von Leuchtslammen, offen oder in Laternen, oder von Fener, sowie das Rauchen in der Nähe der Kesselwagen namentlich während des Füllens oder Zapfens ist verboten.

(6) Die Kesselwagen sind mit gelbem ober weißem Anstrich zu versehen und mussen bie Ausschrift tragen:

"Borficht, feuer- und explofionsgefährlich".

§ 12. Überwachung.

Die Polizeibehörde hat von Beit zu Beit durch Nachichau in den Lagern und Berfauferaumen die Einhaltung biefer Berordnung und ber im Gingelfalle getroffenen befonderen Anordnungen zu überwachen, wobei auf die Urt der gelagerten Fluffigfeit gu achten ift. Alle Lagerungsanlagen, zu beren Errichtung Die Erlaubnis des Bezirksamtes oder des Bezirksrates erforderlich ift, muffen bor ihrer Inbetriebnahme burch Die Beamten des Badifchen Revifionsvereins abgenommen und banach in Zeitabständen von 5 Jahren einer Rachprüfung unterzogen werden. Aber die Abnahme und jede fpatere Brufung ift fowohl dem Betriebsinhaber, als auch dem guftandigen Begirtsamt je eine Beicheinigung auszuhandigen, die eine furge Angabe über den Befund enthält. Bei Abnahme und Brufungen ift insbesondere auf den Buftand der Flammenrüchlagficherungen zu achten.

Ebenfo find die Stragenkeffelwagen einer Abnahme und periodischen Brufung in Zeitabständen von 5 Jah-

ren zu unterziehen.

§ 13. Ausnahmen.

Die Berordnung findet feine Unwendung auf:

a. die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe, Beförsterung und Berarbeitung der feuergefährlichen Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergsbehörden unterstehenden Betrieben;

b. die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung der feuergefährlichen Flüffigkeiten in Lagern und Anlagen der Heeres- und Marineverwaltung, jowie in Privatlagern, die unter besonderer, ausdrücklich erklärter überwachung dieser Berwaltungen stehen;

e. ben Berfehr auf Bollhöfen, in Anlagen ber Gifenbahnverwaltung, Güterschuppen, auf Bahnhöfen, Labe- und Anschlufigleisen;

d. die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe, Beförberung und Berarbeitung in den Betrieben

an den Gewinnungsftatten;

e. die Aufbewahrung, Lagerung und Berarbeitung in Laboratorien und Prüfftänden, in denen von fachtechnisch vorgebildeten Personen Bersuche und Untersuchungen ausgeführt werden, ebenso in Apotheken und Drogerien im Umfange des pharmazentischen Betriebes;

f. Die Mitnahme von Betriebsftoffen in Rraft-

fahrzeugen;

g. Die Beforderung mit Rauffahrteischiffen, Binnenschiffen, auf Gisenbahnen und burch die Boft.

(2) Auf Anlagen, die in ihrem Betriebe feuergefährliche Flüssigkeiten verarbeiten, z. B. chemische Fabriken, Benzinwäschereien, Extraktionen usw. sinden die Borschriften dieser Berordnung nur insoweit Anwendung, als das in dem Genehmigungsbescheid für die betreffende Anlage ausdrücklich bestimmt wird.

§ 14.

Ausnahmebewilligungen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Berordnung können auf Antrag, der bei dem zuständigen Bezirksamt einzureichen ist, vom Ministerium des Innern für den einzelnen Fall oder auch allgemein zugelassen werden.

§ 15.

Schlufbestimmungen.

Mit Infrafttreten dieser Berordnung tritt die Berordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1890, die Berwahrung und den Transsport von Mineralölen und anderen seuergefährlichen Flüssigkeiten betreffend (Badisches Gesetz und Berordsnungsblatt Seite 522), außer Kraft.

Rarleruhe, den 16. Juni 1925.

Der Minifter des Innern Remmele.

Drud und Berlag von Wtalfd & Bogel in Rarisruge.

Badisches

Geseh- und Verordnungs-Blatt

Musgegeben zu Rarleruhe, Freitag ben 26. Juni 1925.

Inhalt.

Berordnungen: des Staatsministeriums: Umzugskosen; des Finanzministers: Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskosenverordnung.

Verordnung.

(Bom 16. Juni 1925.)

Umjugetoften.

Das Staatsminifterium verordnet im Namen des badischen Boltes, mas folgt:

1.

§ 2 Ziffer 1a bis c der Berordnung über Umzugskoften vom 6. August 1924 (Gesets und Bersordnungsblatt Seite 213) wird durch nachstehende Fassung ersett:

\$ 2

Umjugstoftenvergütung der planmäßigen Beamten mit eigenem Sausftand.

- 1. Planmäßige Beamte mit eigenem Sausftand erhalten :
 - a. Die für die Beförderung des Umzugsguts von dem bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort auf der Cisenbahn oder dem Schiff entstandenen reinen Fracht to sten aufgrund des beizufügenden Frachtbriefes in tatfächlicher Höhe.
- b. Zur Bestreitung der übrigen mit dem Transport des Umzugsguts zusammenhängenden Ausgaben eine Pauschvergütung und zwar die Beamten

bei Entfernungen :

						bis 10	00 km	über bis 200) km	bis 40	200 00 km	über bis 600 A	km	bis 80	600 00 km	bis 10	r 800 000 km	über 1000 kı AM	n
der	Stufe	1	von			1	50	20	00	2	225	20	50		300		350	375	100
**	.,	II				2	50	30	00		350	40	00	70- 4	450	UT	500	525	
"	Dr. H	III	lo m			4	00	4	50		550	60	00	(350	-	700	750	
**	iltogen	IV	"	U.	1.0	5	00	5	75	7	700	75	50	. (350	grain !	950	975	
"							00	70	00	. 8	300	90	00	10	000	1	100	1150	

Bei einem ganz auf dem Landweg ausgeführten Umzug zwischen Orten ohne Bahnverbindung erhalten die Beamten an Stelle der Absindung zu Ziffer 1 a und b die im ganzen nachweislich erwachsenen notwenstigen Transportauslagenin angemessenen Grenzen ersett.

Für einen teils auf dem Landweg und teils auf der Gifenbahn oder dem Schiff ausgeführten Umzug anläßlich des Umzugs haben die Beamten die Wahl zwischen Erstattung der und zwar die Beamten

im ganzen nachweislich erwachsenen notwendigen Transportauslagen in angemessenen Grenzen oder dem Ersatz der reinen Gisenbahn-(Schiffs-)Frachtkosten zuzüglich der Transportkostenpauschvergütung nach Liffer 1 b.

c. Bur Bestreitung ber allgemeinen Rosten auläßlich bes Umzugs eine weitere Pauschvergütung und amar bie Beamten

Gefeh: und Berordnungsblatt 1925.

33

ber Stufe I von . . 200 AM,

" " II " . . 300 AM,

" " III " . . 500 AM,

" " IV " . . 600 AM,

" " V " . . 700 AM.

II

In § 6 ist der erste Sat zu ergänzen mit:
"§ 5 Sat 2 findet sinngemäß Anwendung."

Im zweiten Sat ift nach der Alammer einzufügen : "fowie Mietzinsentschädigung nach § 4."

MIS dritter Sat ift beigufügen:

"Die reinen Frachtkosten nach § 2 Ziffer 1 a sowie die Fahrtaussagen nach § 2 Ziffer 1 d für die Familienangehörigen werden auch in diesen Fällen besonders ersett."

III.

Die Berordnung tritt mit dem Tag der Berkündung in Kraft. Auf Umzüge, die bis zur Beröffentlichung im Geseth- und Berordnungsblatt bereits ausgeführt waren, sind noch die bisherigen Borschriften anzuwenden.

Rarlsruhe, den 16. Juni 1925. Das Staatsministerium. Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Bom 16. Juni 1925.)

Anderung der Musführungsbestimmungen jur Umjugstoftenverordnung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Umzugskoftenverordnung vom 6. August 1924 (Gesetz- und Berordnungsblatt Seite 215) werden wie folgt geändert: 1. In § 3 Biffer 3 ift die Berweisung innerhalb

der Klammer zu ftreichen.

Mis Biffer 4 ift einzufügen:

"4. Als Rotwohnung kann nur eine solche Wohnung angesehen werden, in der dem Beamten das Berbleiben auf die Dauer, z. B. wegen des Umfangs oder des Zustands der Wohnung, nicht zugemutet werden kann. Wohnungen in dem Ausmaße, wie sie Wohnungssuchenden in gleicher Lage von den Wohnungsämtern als Dauers

wohnung zugewiesen werden, gelten nicht als Notwohnungen."

2. In § 4 Biffer 1 ift am Schluffe beigufeten:

"Etwaige Koften für die Heranziehung ober Zurücksendung ber leeren Möbelwagen fönnen erstattet werden, soweit es sich um besonders in der Spediteurrechnung angesetzte Kosten für Land-wegstrecken über 2 km handelt."

§ 4 Biffer 3 erhalt folgenden Wortlaut:

"Wenn der Beamte bei einem teils mit der Gifenbahn ufm. und teils auf bem Landweg ausgeführten Umzug die Frachtkoften zuzüglich ber Transportfoftenpauschvergütung mahlt, werden daneben besondere Roften nicht vergutet. Wird bei einem Umgug die vorhandene Gifenbahn- ufw. Berbindung nicht benutt, fondern der Umgug auf dem Landweg - auch durch Möbelfraftwagen ausgeführt, fo wird neben ben Bauschvergütungen nach § 2 Biffer 1 b und c ber Berordnung ber Betrag ber andernfalls entftehenden reinen Frachtfoften aufgrund einer amtlichen Beicheinigung ber Gifenbahngüterabfertigung bes bisherigen ober bes neuen Dienstortes gewährt. Gines Rachweises ber erwachfenen Transportauslagen auf dem Landweg bedarf es in folchen Fallen nicht. Waren ober find ber bienftliche und ber tatfächliche Wohnort nicht gleich, fo werben bie Beforberungstoften für Die fürzere Strede erftattet."

3. In § 6 ift als Biffer 3 einzufügen:

"Wenn zwischen den Umzugsorten keine Eisenbahn= usw. Berbindung besteht, so werden die Ausgaben für die Benutung anderer Beförderungs= mittel bei der Bersetungsreise der Familienmit= glieder usw. in angemessenn Grenzen erstattet."

4. In § 7 Abfat 1 a ift hinter bem Worte:

"Abfindungssummen" einzufügen: "(auch in Form der Erstattung von Umzugskosten)". Ferner sind die Worte: "2 Monate" zu ersehen durch "6 Wonate" und die Worte "viermonatigen" zweimal durch "achtmonatigen".

5. § 12 erhält am Rand die Berweisung: "Bu §§ 5 und 6 der Berordnung".

Rarisruhe, ben 16. Juni 1925.

Der Minister der Finangen Dr. Köhler.

Drud und Berlag von Malich & Bogel in Rarisrube.